



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.
1886-1916
99 (1889)**

41 (11.2.1889)

[urn:nbn:de:bsz:mh40-38881](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-38881)

General-Anzeiger



In der Postliste eingetragen unter Nr. 2288.

(Badische Volkszeitung.)

der Stadt Mannheim und Umgebung.

(Mannheimer Volksblatt.)

Telegraphen-Adresse: „Journal Mannheim.“

Verantwortlich:
für den politischen u. allg. Theil
Chef-Redakteur Julius Kay,
für den lokalen und prov. Theil:
Ernst Müller,
für den Inseratenthail:
A. Appel.
Kollationsdruck und Verlag der
Dr. S. Haas'schen Buch-
druckerei.
(Das „Mannheimer Journal“
ist Eigenthum des katholischen
Bürgerhospitals.)
Sämmtlich in Mannheim.

Mannheimer Journal.

(99. Jahrgang.)

Amts- und Kreisverfündigungsblatt

Erscheint täglich, auch Sonntags; jeweils Vormittags 11 Uhr.

Abonnement:
50 Pfg. monatlich,
Eringerlohn 10 Pfg. monatlich,
durch die Post bez. incl. Postan-
schlag Bl. 1.90 pro Quartal.
Inserate:
Die Colonne-Zeile 20 Pfg.
Die Reklamen-Zeile 60 Pfg.
Einzel-Nummern 3 Pfg.
Doppel-Nummern 5 Pfg.

Nr. 41. (Telephon-Nr. 218.)

Leserliste und verbreitete Zeitung in Mannheim und Umgebung.

Montag, 11. Februar 1889.

Auflage über 11,300 Exemplare.
(Notariell beglaubigt.)

* Willkommen!

Die Mitglieder des badischen Handelstages versammeln sich heute in unserer Stadt. Wichtige, den geschäftlichen Interessentkreis berührende Angelegenheiten werden zur ernstlichen Beratung gestellt und im gegenseitigen Austausch der Meinungen werden die Anschauungen geklärt und Handel und Industrie gefördert.

Der badische Handelstag ist keine vom Zufall zusammengeführte Handelsvertretung. Im Jahre 1878 ward die Neuorganisation der Handelskammern in Baden angeordnet und durchgeführt und am 5. Dezember 1880 fand bereits in Karlsruhe die erste Versammlung des neukonstituirten badischen Handelstages statt; heute soll derselbe zum siebenten Male sich vereinigen. Mannheim, das Handelsemporium Südwestdeutschlands empfängt die Vertreter des Handels und der Industrie und wahrlich in keiner anderen deutschen Stadt könnte diesen die eminente Bedeutung des Weltverkehrs mit seinen Ausstrahlungen bis in das kleinste geschäftliche Unternehmen besser vor Augen und Sinne geführt werden.

Es ist eine noch zu wenig gekannte Thatsache, daß Baden der klassische Boden deutscher Handelskammern ist; schon seit fast zwei Jahrhunderten haben sich hier selbstständige Interessensvertretungen des Handels vereinigt und unsere Mannheimer Handelskammer blickt auf eine Vergangenheit von fast anderthalb Jahrhunderten zurück. Welch' große Spanne Zeit im Leben einer Stadt und doch wie kurze Frist im Leben der Menschheit! Aus kleinen Anfängen hat sich Mannheims Handel exportgeschwungen zur mächtvollen Stellung im Reiche, zur achtunggebietenden Position im Handelsverkehr aller Nationen.

Und das Wort des badischen Handelstages fällt schwer in die Waagschale. Er ist ein Vorläufer des um die Förderung der Reichshandels-Interessen wohlverdienten Deutschen Handelstages, und da die badischen Handelscorporationen, ehe sie ihre Vertreter zu den Verhandlungen des Deutschen Handelstages entsenden, dessen Tagesordnung beraten; so erscheint ihr Votum von großer Bedeutung, weil es nicht nur der Ausdruck des badischen Landes, sondern auch der Ausfluß ernster Beratungen ist.

Mit gerechter Verehrung verzeichnen wir die Thatsache, daß unserer Handelskammer stets die Auszeichnung, als Wortführer des Handelstages zu fungiren, zuerkannt worden ist. In dieser Eigenschaft war es dem Vertreter der Mannheimer Handelskammer wiederholt vergönnt, am Deutschen Handelstage die Anschauungen der badischen Handels- und Gewerbetreibenden zum Ausdruck zu bringen. Wir erwähnen hier nur folgende Referate: im Jahre 1881 erstattete der Vertreter der Mannheimer Handelskammer den Bericht über die Schaffung eines Schemas deutscher Handelskammern, 1882 war es die Warrantgesetzgebung, 1885 die Stempelsteuer und Kolonialpolitik, 1886 das Brauweinmonopol und schließlich 1887 der Identitätsnachweis beim Getreideexport, über welche, die Handelskreise tiefberührenden Fragen der Vertreter unserer Handelskammer Namens des badischen Handelstages referirte.

Man wird mit vollster Berechtigung hoffen dürfen, daß auch die heute stattfindenden Beratungen des siebenten badischen Handelstages über die im Vordergrund des Tagesinteresses stehenden Fragen mit vollster Objektivität, ruhiger Sachlichkeit und ernster Gründlichkeit geführt und als schätzbare Beitrag zu ihrer Beurtheilung und Lösung dienen werden.

So begrüßen wir die Mitglieder des badischen Handelstages von ganzem Herzen als Gäste unserer Stadt und wünschen ihren Beratungen den besten Erfolg.

Politische Uebersicht.

Mannheim, 10. Februar, Vorm.

Präsident Cleveland hat dem Congreß den Vorschlag des Fürsten Bismarck betreffend die Wiederaufnahme der Konferenz von 1887 mitgetheilt. Derselbe soll erfolgen auf Grund der Bedingung der Unabhängigkeit der Eingeborenen auf Samoa sowie der Gleichberechtigung der contrahirenden Mächte. Ebenso hat der Präsident auch die Antwort Bayard's auf diesen Vorschlag mitgetheilt. Danach fordert Bayard unter der Annahme desselben, daß der Waffenstillstand einträte und die deutschen Offiziere angewiesen werden, die kriegerischen Operationen einzustellen und das Resultat der Konferenz abzuwarten.

In dem gestrigen Ministerrathe gab der Kriegsminister Freycinet Aufschluß über den Vorfall von Chateauroux. Oberst Senart, erklärte der Minister, habe einen Verweis erhalten, weil er gegen die Bestimmungen des Reglements verstoßen und der Mannschaft durch einen Tagesbefehl Dinge kundgegeben habe, die dem Dienste fernstünden. Der deutsche Botschafter, fügte er hinzu, habe in der Angelegenheit bei ihm keinerlei Schritte gethan. Der Kriegsminister de Freycinet hat ein Rundschreiben an die commandirenden Generale der Armee-corps erlassen, in welchem es heißt:

Ich ersuche Sie, die unter Ihrem Befehl stehenden Truppen darauf hinzuweisen, daß alle politischen öffentlichen Kundgebungen, welcher Art sie auch sein mögen, untersagt sind. Wenn sich die Chef's mündlich oder schriftlich an die ihnen untergeordneten Truppen wenden, so müssen sie sich jeglicher Anspielung auf Politik, sei es auf die innere, sei es auf äußere, enthalten. Ich habe die sehr seltenen Ausfälle hiergegen bestraft und werden dieselben, sollten sie sich in Zukunft wiederholen, noch viel strenger bestraft. Ich rechne auf den guten Geist aller, damit ich solche Maßregeln vermeiden kann; ich würde sie mit Bedauern, aber ohne Zögern ergreifen.

Die Kravalle, welche sich vorgestern in Rom ereigneten, hatten zahlreiche traurige Konsequenzen. Das anständige Arbeiterelement wurde vom Gefindel überwuchert, das schandhafte Akte des Vandalismus beging. In der Via Frattina, einer Querstraße des Corso, blieb kein Geschäft verschont. Dem Juwelier Bont auf dem Corso wurden Juwelen für 60,000 Lire geraubt; auch andere Juweliere erlitten großen Schaden. Vor der Galeria Margherita, wo sich das große Orpheum befindet, stand ein Reutenant mit wenigen Soldaten, welche die Menge abzuwehren vermochten. Die Aufrührer plünderten ein Eisengeschäft in der Tonestraße und raubten Messer, womit sie viele Polizisten verwundeten. Die Stadt befand sich thatsächlich geraume Zeit unter der Schreckensherrschaft des Gefindels. Jeder unabhängig gefellbete Mensch wurde geschlagen oder zur Zielscheibe von Steinwürfen genommen. Schlimm erging es dem Argentinia-Theater, wo die Menge Alles, was an der Fassade zerbrechlich war, zertrümmerte; aus großen Geschäften so „Old England“, die nicht mehr schließen konnten, wurden nach Zerstörung der großen Schaufenster die ganzen Auslagen gestohlen. Der Kronprinz, der ahnungslos seine gewöhnliche Nachmittagsausfahrt unternehmen wollte, kehrte schleunigst in den Quirinal zurück. Die Haltung der Polizei war taktvoll, doch bedauert man, daß das Militär zu spät erschien. Selbst die sozialistische Presse verurtheilt auf's Schärfste die gestrigen Vandalismen, wodurch die gute Sache der beschäftigungslosen Arbeiter geschädigt wurde. Gestern erfolgte im Parlament eine Interpellation. Zur Verhinderung weiterer Skandale sind alle Maßregeln getroffen. Gleichzeitig soll schnellmöglichst Arbeit beschafft werden. (Vergl. Telegr.)

* Die Abänderung der Verfassung und des Wahlverfahrens vor der französischen Kammer.

Paris, 9. Februar.

Deputirtenkammer. Nachdem der Finanzminister das Budget für 1890 vorgelegt, verliest der Abgeordnete Thomson den Ausschussbericht über die Abänderung des Wahlverfahrens. Die Diskussionspunkte, besagt der Bericht, ergebe keine disziplinäre Mehrheit und entsiehe den Abgeordneten auch nicht den Einflüssen seiner Wähler. Bei den nächsten Wahlen werde das Land einer Zweideutigkeit sich gegenüber sehen, die furchtbare Folgen haben könne: denn die Feinde der Republik entblödeten sich nicht, eine repu-

blische Maste aufzusetzen. Das Heilmittel sei in der nahen Bekanntschaft des Wählers und seines Vertreters zu suchen, dabei schlage die Mehrheit des Ausschusses die Wiedereinführung der Arrondissementsabstimmung vor und beantrage, die Vorlage für Montag auf die Tagesordnung zu setzen. Tombaevillo verliest darauf den Ausschussbericht über die Verfassungsänderung. Der Bericht tritt für eine Verfassungsrevision durch konstituierende Versammlung ein, beschränkt sich jedoch vorläufiger Weise im übrigen auf den Vorschlag, die Kammer möge darüber entscheiden, ob eine Aenderung der verfassungsmäßigen Gesetze geboten sei. Der Abgeordnete Simpson (radical) beantragt, die Verfassungsänderung vor dem Entwurf über die Arrondissements-Abstimmung zu beraten. Ministerpräsident Floquet erklärt, es handle sich um zwei Regierungsvorlagen, die beide in einer Woche erledigt werden könnten. Die Frage über das Vorzugsrecht würde ohne Bedeutung sein, wenn man ihr nicht eine Deutung gegeben hätte, auf welche die Regierung antworten müsse. Sie beantrage zuerst die Aenderung des Wahlverfahrens zu beraten, unmittelbar nachher aber, an einem schon jetzt zu bestimmenden Tage, die Vorlage über die Verfassungs-Revision auf die Tagesordnung zu setzen. Es sei wesentlich, dem Lande eine Waffe in die Hand zu geben, mit der es sich der Verwahrlosten, welche die Republik bedrohten, erwehren könne. Die Regierung werde bei beiden Vorlagen die Vertrauensfrage stellen, biete somit ihren ministeriellen Beistand als Bürgschaft. Sie sei nicht der Ansicht, daß die Vollmacht der Kammer schon nahezu erloschen sei, wünsche vielmehr, daß die Kammer mitarbeitete an den Maßregeln zur Vertheidigung der Republik, welche die Regierung vorschläge. Die Kammer habe noch das Budget zu beraten und müsse an der Weltausstellung theilnehmen, um dem Auslande zu zeigen, daß Frankreich, dem man nachjage, es sei durch die Republik zu Grunde gerichtet worden, in voller nationaler Jugendfrische dastehende. Floquet beantragt alsdann, die Aenderung des Wahlverfahrens für Montag, den Revisionsentwurf für Donnerstag auf die Tagesordnung zu setzen. In seinen Schlussworten bittet der Ministerpräsident vor Allem seine politischen Freunde, mit denen er beständig in Verkehr bleibe, ihm das nöthige Ansehen zu sichern, um die Regierungsvorlagen im Senat durchzusetzen (Beifall links). Nach einigen Bemerkungen Baslos, Wichons und anderer wird, dem Regierungsvorlage entsprechend, die Wahlvorlage mit 508 gegen 248 Stimmen für Montag, der Revisionsantrag mit 604 gegen 9 Stimmen für Donnerstag auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Kammer berath darauf den Antrag über die Aufhebung der Stadtsteuern. Der deutsche Botschafter Graf Münster und der österreichische Botschafter Graf Hohenlohe nahmen an der Sitzung theil. Ministerpräsident Floquet verließ nach den Abstimmungen das Haus; er war trotz des Sieges der Regierung offenbar in sehr ernster Stimmung.)

* Nachklänge zum Tode des Kronprinzen Rudolf von Oesterreich.

Wien, 9. Febr.

Zu der Grabs.

Der Jubrang des Publikums zur Kapuzinergruft ist immer noch ein außerordentlich starker und nahm in den Nachmittagsstunden noch zu. Um das Betreten und Verlassen der Kaisergruft zu ermöglichen, mußte ein starkes Aufgebot an Wache beigelegt werden. Sowohl bei der kleinen Horde in der Klostergasse als auch beim Kirchenausgang ist Sicherheitswache zur Regelung der Passage postirt.

Die Publikation des wahren Sachverhalts über Mayerling läßt auf Schwierigkeiten, über welche bald nähere Auskunft wird ertheilt werden können. Heute nur so viel, daß diese Schwierigkeiten keineswegs in dem Widerstande des Kaisers zu suchen sind, wie Brüsseler Telegramme vermuthen lassen. Der Kaiser hat die annähernde Wahrheit erst mehrere Tage nach dem Unglück erfahren und weiß heute noch nicht Alles. Ueberhaupt sind es weniger persönliche Widerstände und rein sachliche Bedenken, welche die Publizität inopportun erscheinen lassen, als vielmehr eine eigene Verkennung von Umständen, welche mit dem Fall selbst unmittelbar nichts zu thun haben.

Des Kaisers Appell

an die Böller hat geradezu kolossal gewirkt und die tiefste, ohnmachtartige Dämmung unjeres öffentlichen Lebens beseitigt. Vertrauen und Liebe zum Kaiser sind grenzenlos.

Auf dem Umweg über Petersburg

erfahren wir die folgenden Details über den Tod des Kronprinzen Rudolf, die durchaus positiv sind, und die wir mittheilen, um mit einer sich in das Widersätzliche ausdehnenden Kontroverse unferentheilts abzuschließen: „Seit längerer Zeit

war das Liebesverhältniß des Kronprinzen mit der reizenden Baroness Bessera bekannt. Es war dies zum Gegenstand schwerer Differenzen in der kaiserlichen Familie geworden.

Die Kronprinzessin-Wittwe Stephanie verläßt während des ganzen Tages nur sehr selten ihre Appartements und hat seit dem Tode des Kronprinzen keine einzige Ausfahrt gemacht.

Aus Stadt und Land.

Mannheim, 10. Februar 1889.

Aus der Stadtrathssitzung

vom 7. Februar 1889.

(Mittags- und Abendsitzung.)

(Prüfung städtischer Dampfessel.) Auf eine gegebene Anregung sollen durch Indicator-Veruche Erhebungen über Dampfverbrauch und Leistungen der Dampfmaschine und Pumpen des Wasserwerks gemacht werden.

(Die Fleischer-Jaunung) war erachtet worden, in die Commission für Anlage eines neuen Viehhofs zwei Delegirte zu ernennen. Dieselbe bezeichnete als solche die Herren v. Daxner und G. Schäfer.

(Raimarkt.) Die Direction des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins hat sich bereit erklärt, auch dieses Jahr die Leitung der Haupt-Viehmärkte im Mai zu übernehmen und einen Beitrag bis zu 1700 M. zu den Kosten dieser Märkte zu leisten, wenn Seitens der Stadt, wie bisher, ein Credit bis zu 3600 M. bewilligt werde.

(Städtische Zuschüsse.) Ferner werden auf Ansuchen der betr. Vorstände die Einstellungen von Zuschüssen in das Budget für das Wägenerinnen-Viertel und den Gewerbe- und Industrie-Verein in seither üblicher Weise bezw. für letzteren mit Rücksicht auf die diesjährige zahlreiche Verkleinerung in einer Erhöhung von 500 M. genehmigt.

(Ehed-Verkehr.) Großh. Ministerium des Innern gab mit Erlaß vom 26. v. Mts. unter Festsetzung näherer Bestimmungen seine Zustimmung zur Einführung eines dauernden Ehed-Verkehrs mit der Badischen Bank. Unter diesen Bestimmungen ist auch der Vorbehalt des Einverständnisses des Bürgerausschusses zu fraglicher Einrichtung einbezogen, weshalb entsprechender Antrag hierwegen gestellt werden soll.

(Für eine demnächst anzuberaumende Bürgerausschusssitzung) sind ferner folgende Vorlagen bestimmt:

- 1) Die Einrichtung einer städtischen Gärtnerei bei der Kaiserhütte.
2) Nachförderung des Kostenaufwandes für Herstellung der Schul-, Kessler- und Lattenfallstraße, sowie der Straße nördlich des Bismardplatzes.
3) Abtretung eines Geländestücks an der Ringstraße bei 2 an Frau J. Wolf Wittwe.
4) Geländeabtretung an die badische Brauerei-Gesellschaft zur Arondirung ihres Besitzthums jenseits des Redars.
5) Die Verwendung der Sparkastenüberschüsse aus dem Jahre 1887.
6) Erwerbung eines Grundstücks von Herrn Ph. Wellenreuther für die provisorische Pumpstation jenseits des Redars.
7) Gebühren für Prüfung von Bauplänen und Beaufsichtigung der Bauten durch die Sachverständigen der Ortsbaucommission.

(In Folge eines Kaufangebots) auf den städtischen Bauplatz Q 7, 18 wird dieser Platz zur öffentlichen Versteigerung gelangen.

(Nach einem summarischen Ausgange aus den

Feuerversicherungsbüchern) der Stadt Mannheim sind auf 31. December 1888 Gebäude vorhanden und zwar in Stein: 7571, in Steinriegel: 3651, in Holz: 2613. Die Versicherungssumme betragen zusammen rund 141 Millionen Mark; bei Privatgesellschaften sind versichert: 3066.

(Behaltensordnung.) Zur Durchführung der vom Bürgerausschuß genehmigten Behaltensordnung wurde die seit her in der Sache niedergesetzt gewesene Commission, bestehend aus den Herren Bürgermeister Bräunig und Stadtrathe Dr. Dissen und Herschel, verhärtet durch die Herren Stadtrathe Wassermann, Hartmann und Langloth.

(Vertretung der freireligiösen Gemeinde im Ortschulrath.) Großh. Oberstudienrath übermittelte ein Verlangen der freireligiösen Gemeinde Mannheim um die Befugnis einer Vertretung in der Ortschulbehörde. In dem Besuche ist darauf hingewiesen, daß der Gemeinde schon im Jahre 1864 Corporationsrechte verliehen worden seien und bitte sie deshalb auch um Gewährung derjenigen Rechte, welche sich auf Grund der Gesetzgebung aus der staatlichen Anerkennung für die Gemeinde ergebe, und zwar zunächst um Genehmigung einer Vertretung in der Ortschulbehörde. Dabei wird darauf hingewiesen, daß die Zahl der Kinder freireligiöser Eltern zur Zeit, als die Eingabe eingereicht wurde, v. l. am 31. October v. Js., 96 betragen habe und daß die Kinder in 3 Abtheilungen Religionsunterricht erhielten. Da nun in der nach § 14 und 15 des Gesetzes über den Elementarunterricht gebildeten Commission für die Angelegenheiten der Volksschule auch die Ortspastoren der in der Gemeinde vorkommenden Bekenntnisse Vertretung erhalten sollen und auch in dem Ortsstatut für die Schulkommision der gemischten Volksschule in Mannheim unter § 2 u. A. bestimmt ist, daß zu dieser Commission auch je ein Geistlicher der verschiedenen Konfessionen gehöre, so glaubt der Stadtrath hieraus das Recht der freireligiösen Gemeinde zu einer Vertretung in der Schulkommision durch ihren Prediger anerkennen zu sollen und soll deshalb an die Oberstudienbehörde die Anfrage gerichtet werden, ob gegen dessen Zulassung ein Bedenken entgegen steht.

(Städt. Gelände.) Herr Johann Schmiege wünscht zur besseren Arondirung und Rugharmachung seines Besitzthums an der Sedenheimer Straße städtisches Gelände zu erwerben und bagegen von seinem Besitzthum auf der Seite der städtischen Gartengärten Gelände in Tausch zu geben. Das betr. Verlangen wird der Baucommission zur Berichterstattung übergeben.

(Canalisation.) Die Baucommission bringt zur Kenntniß, daß die Vorarbeiten für die Canalisation der Innenstadt soweit vorgeschritten seien, daß voraussichtlich bis zum Mai mit der Inangriffnahme des Werkes begonnen werden kann.

(Ortspolizeiliche Vorschrift.) Ferner legt die Baucommission den Entwurf einer ortspolizeilichen Vorschrift das Bauen außerhalb Ortsratters betr. vor, welcher der Rechtscommission zur Prüfung gegeben soll.

(Ventilbrunnen.) Auf Antrag der technischen Subcommission für die Wasserleitung, genehmigt der Stadtrath die Herstellung eines Ventilbrunnens in der Nähe des jetzt bestehenden Brunnens beim Mohr'schen Garten.

(Vom Hofe.) Der Großherzog nahm gestern Vormittag verschiedene Vorträge entgegen und besuchte den kommandirenden General, Generalleutnant von Schlichting. Danach ertheilte der Großherzog dem Freiherrn von Wenzinger und dem Kammerjunker Grafen Dürckheim-Montmarin Privataudienz. Nachmittags halb 4 Uhr kehrten der Erbprinz und die Erbprinzessin nach Freiburg zurück. Dann hörte der Großherzog die Vorträge des Geheimraths Freiherrn von Ungern-Sternberg, des Geheimraths von Regenauer und des Legationssekretärs Freiherrn von Babo. Am späteren Abend folgten der Großherzog und die Erbprinzessin einer Einladung des Prinzen und der Prinzessin Wilhelm zum Abendessen.

(Beurlaubung.) Der Großherzog hat die auf Hofrath P. v. F. erfolgte Besetzung zum Professor der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Oetern 1889 bis dahin 1890 gnädig bekräftigt.

(Von Großh. Ministerium des Innern) ging an die Landes-Verbands-angehörigen Gewerbevereine des Landes folgendes Schreiben: „Bei der Errichtung der gemischten Prüfungs- und Versuchsanstalt war vorzugsweise die Absicht leitend, dem Kleingewerbe in Angelegenheiten, welche das Gebiet der Chemie betreffen und die Beschaffung von Rath und Auskunft wünschenswert machen, eine zuverlässige und mit geringem Aufwand verbundene Hilfe zu gewähren. Von Seiten der dem Kleingewerbe Angehörigen wird von der staatlichen Einrichtung immer noch in möglichem, wenn gleich allmählich sich erweiterndem Umfange Gebrauch gemacht, wiewohl um die letztere zu fördern, eine Ermäßigung der Gebühren für den Fall eingeräumt wurde, daß von Einzelnen durch Vermittelung der Gewerbevereine die Thätigkeit der Anstalt in Anspruch genommen wird. Wir empfehlen den Gewerbevereinen neuerdings in den gewerblichen Kreisen auf die ihnen durch die Anstalt gebotenen Vortheile aufmerksam zu machen. Zugleich veranlassen wir dieselben, im Hinblick auf die bei gewerblichen Erhebungen vielfach erhobenen Klagen über geringe Beschaffenheit und Verfälschungen unentbehrlicher Hilfsstoffe, zur Ermöglichung, ob es etwa als zweck-

mäßig zu erachten sei, daß ähnlich wie für die Landwirtschaft eine Kontrolle hinsichtlich von Samen und Dünger eingeführt ist, deren nähere Einrichtung wir als bekannt voraussetzen dürfen, auch eine Kontrolle bezüglich der chemischen Beschaffenheit einiger im Gewerbe hauptsächlich verwendeter Roh- und Hilfsstoffe eingerichtet werde, welche des Näheren zu bezeichnen wären. Wir erkennen dabei durchaus nicht die Verschiedenheit, welche hinsichtlich der Art des Bezuges der landwirthschaftlichen Stoffe einerseits und gewerblicher Stoffe andererseits besteht und namentlich die Einrichtung einer Kontrolle bezüglich der im Gewerbe verwendeten Stoffe schwieriger gehalten, allein es wird, wenn ein Bedürfnis nach einer Kontrolle bestehen sollte, wohl auch gelingen, die bestehenden Schwierigkeiten, wenn auch nur allmählich, an der Hand von Erfahrungen in sachgemäßer Weise zu überwinden. Wir sehen einer Neubeurtheilung der Verhältnisse entgegen. Etwaige Anfragen und Wünsche in dieser Angelegenheit wollen an den Vorstand des hiesigen Gewerbe- und Industrievereins gerichtet werden.

(Großh. Baugewerkschule.) Mit Beginn des laufenden Winters waren 10 Jahre seit Eröffnung der Großh. Baugewerkschule abgelaufen. Während in den ersten Jahren der Besuch der Anstalt ein minimaler war und die Zahl 70 kaum überstieg, hat sich derselbe späterhin fortwährend mehr und mehr gesteigert. Namentlich beträgt die Gesamtfrequenz 253 Schüler gegen 209 des vorigen Wintersemesters. Außer dem Direktor wirken an der Anstalt 4 Professoren des Bauwesens, 2 des Maschinenbauwesens, 3 Reallehrer, 1 Zeichenlehrer und 1 Werbelehrer; außerdem im Nebenamt ein Lehrer für Vermessungskunde, ein Kalligraph und ein Redacteur. Unter den obgenannten 253 Schülern befinden sich nur 9 Hospitanten, welche ebenfalls vollen Tagesunterricht genießen. Das Durchschnittsalter beträgt 19,35 Jahre. Auf das Großherzogthum entfallen 239 Schüler, 4 sind aus Norddeutschland, 4 aus der bayerischen Pfalz, 3 aus dem Elsaß, 2 aus der Schweiz und 1 aus Brasilien. Unsere Stadt stellt in diesem Jahre 19 Schüler, Weinheim 3.

(Trauergottesdienst.) Aus Anlaß des Ablebens des Kronprinzen Rudolf von Oesterreich findet Montag, 11. Februar, Morgens 10 Uhr, in der Jesuitenkirche ein feierlicher Trauergottesdienst statt.

(Statistisches aus der Stadt Mannheim) von der 4. Woche von 1889 (19. Jan. bis 25. Jan.). An Todesursachen für die 33 Todesfälle, die in unserer Stadt vorkamen, verzeichnet das kaiserliche Gesundheitsamt folgende Krankheiten: In 3 Fällen Scharlach, in 5 Fällen Lungenschwindsucht, in 7 Fällen acute Entzündung der Athmungsorgane. In 17 Fällen sonstige verschiedene Krankheiten. In 2 Fällen Selbstmord.

(Todesfälle in der Zeit vom 19. Jan. bis 25. Jan. 1889.) Nach den Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamts sind in der bezeichneten Woche, berechnet auf das 1000 Einwohner und das ganze Jahr, als gestorben angemeldet: In Löh 12,1; Karlsruhe 14,1; Neugäß 14,1; Kessel 14,5; Kiel 14,5; Darmstadt-Befugungen 14,8; Rostod 15,2; Elberfeld 17,1; Aachen 17,2; Grefeld 17,8; Duisburg 18,0; Essen 18,3; Wiesbaden 18,4; Stuttgart 18,7; Barmen 19,2; Plauen i. V. 19,3; Hannover 19,3; Leipzig 20,2; Mainz 20,7; Würzburg 20,7; Bremen 20,8; Berlin 21,4; Magdeburg 21,6; Breslau 22,0; Dresden 22,6; Frankfurt a. M. 23,0; Köln 23,1; Charlottenburg 23,5; Frankfurt a. O. 24,1; Königsberg 24,3; Bwidau 24,6; Danzig 25,3; Halle a. S. 25,6; Dortmund 25,7; Mannheim 25,7; Straßburg i. E. 25,7; Bielefeld 25,9; Altona 26,3; R. Glabach 26,5; Reg. 26,6; Chemnitz 26,8; Augsburg 27,1; Braunschweig 27,4; Sieditz 28,2; Erfurt 29,3; Bötting 30,6; München 30,8; Elbing 31,2; Krefeld 31,2; Düsseldorf 31,0; Freiburg i. Br. 33,6; Potsdam 36,6; Nürnberg 36,8; Bochum 39,6.

(Der Gesangsverein Frohinn) hielt gestern Abend in den Sälen des „Badner Hofes“ seinen diesjährigen Maskenball ab. Der Besuch war, wie dies bei allen von diesem Vereine veranstalteten Festlichkeiten der Fall ist, ein sehr guter. Was die erschienenen Masken anlangt, so muß angegeben werden, daß, wenn der Domino aus vorherrschte, sich doch auch zahlreiche andere und theilweise sehr schöne und originelle Masken eingefunden hatten. Der Verlauf des Balles war ein sehr animirter.

(Schweres Verbrechen.) In einem der vergangenen Morgen wurde ein junger Mann aus Bierheim, welcher bei der Station Röhrtal der Mannh. Weins-Bahn verwendet ist, von zwei Stralchen überfallen und derart geschlagen, daß er nicht vom Platze konnte. Die betreffenden Missethäter hatten den jungen Mann durch wiederholtes Klopfen am Fenster aus seinem Zimmer gelockt, und als dieser auch seinem Dienste auf der Bahnhalle nachgehen wollte, packten die Stromer in der Dunkelheit denselben ab, überfielen diesen, schlugen ihn und zogen ihn dann auf das Schienengeleise, wohl in der Absicht, daß er vom Zuge überfahren werden soll. Als der Stationsvorsteher in Folge der langen Abwesenheit des Bediensteten selbst auf der Strecke nachsah, fand er den jungen Mann in hilflosem Zustande auf den Schienen. Da gleich darauf ein Zug aus eintraf, hatte der Beamte Mühe, noch rechtzeitig den jungen Mann vom Geleise zu schaffen. Es sollen bereits Verhaftungen vorgenommen worden sein und vermuthet man einen Raubact.

Leuilleton.

Die Wilhelm Jordan-Feier.)

Frankfurt, 8. Febr., Nachts.

Als vor wenigen Jahren Gynflow in unserer Stadt nach unruhigem Leben die Augen zum ewigen Schlummer schloß, da sprach ein Berliner Blatt in seiner Todtenklage ein bitteres Wort aus: „Fernab vom Mittelpunkte des geistigen Lebens ist nun Gynflow gestorben in einer der vielen kleinen deutschen Städte, wo für Poesie kein Verhältniß zu Hause ist.“ Nun, diese „kleine“ Stadt hat heute gezeigt, daß sie Geistesgröße zu ehren weiß, daß sie auf die in ihren Mauern weilenden Vertreter der Kunst, Wissenschaft und Literatur stolz ist.

In dem kleinen, rethumrankten Hause am Taunusplatz, wo Wilhelm Jordan seit Jahren sein Dichterheim aufgeschlagen, ging es heute lebhaft genug zu. Die Rasse der Glückwünscher, die dem Dichter am Tage der siebzehnten Wiederkehr seines Geburtsfestes die Hand drücken wollten, ist groß und ihr Empfinden ein wahrhaft herzlich gewesen. In vollster Rüstigkeit beging Jordan, der knorrige, starke Sohn der Ostmark, die Feier des Tages, und als er spät am Abend den entzückten und begeisterten Verehrern seiner Muse auf der Bühne des Schauspielhauses seinen Dank in warmen Worten abstattete, da schien es, als sei des Tages Ruh' und Aufregung spurlos an diesem jugendlich sühnenden Geiste vorübergegangen. Und wahrlich, die rastlos dahinwährende Zeit, die ihm wohl Haupt- und Berathbar zu gleichen vermocht, doch seinen Nerven hat sie nicht gebeugt. Klaffischen Schrittes, folgen Hauptes durchwandelt Jordan die Straßen Frankfurts; sein Feuergeist schafft Neues und an seinem siebzehnten Geburtstag überläßt er die Welt mit der lebendigen Auferstehung der „Eda“.

Heute Nachmittags 5 Uhr fand im Saale des Dr. Hoch'schen Conservatoriums eine vom Freien Deutschen Hochstift veranstaltete akademische Feier statt, die ein distinguirtes Publikum von Verehrern des Dichters angesogen hatte. Im Ra-

men der Stadt, die stolz ist den berühmten Dichter, als ihren Bürger zu veruchen zu können, begrüßte Dr. Oberbürgermeister Dr. Riquel den Jubilar. Die Feste die hielt Dr. Dir. Heborn in angemessener Weise. Es sprachen noch Herr Valentin im Namen des Gesamtausschusses des Freien Deutschen Hochstifts, zu dessen erstem Ehrenmitglied Jordan heute ernannt wurde. Auch der Frankfurter Journalisten- u. Schriftstellerverein, dessen Präsident Jordan ist, hat den Dichter zu seinem Ehrenmitgliede erwählt, eine Auszeichnung, die dieser nur noch mit Wodenstedt und Stolpe theilt. Der Verein akademischer Lehrer, die Schwissenschaftliche Abtheilung des Hochstifts, die Sendenbergische naturforschende Gesellschaft, der deutsche Schriftsteller-Verband (Vertreter Johannes Breiße), der Begnitzer Blumenorden durch Redacteur Dr. Stern, der Verein „Berliner Presse“ und viele andere wissenschaftliche Korporationen gratulirten bei dieser Feier. Der Sängerkorps des Lehrervereins verabschiedete dieselbe durch den Vortrag des Einleitungs- und Schlussgesanges.

Am Abend fand sodann in dem festlich erleuchteten Hause, dessen Sühnbau mit der Wüste Jordans im Tannen-hain geräumt war, eine Festvorstellung statt, zu der sich das Publikum fast ausnahmslos in Solontollete eingefunden hatte. Das Mitglied des Journalistenvereins, Herr Dr. Böcker, hatte einen semichinen Prolog gedichtet, der vortheilhaft gepöpselt und in einer Reihe von feinsinnig gestellten lebenden Bildern die Nibelungenage darstellte. Eine vortreffliche Aufführung von Jordans künstlerisch durchgebildetem Lustspiel „Durch's Ohr“ beschloß die Theateraufführung, die — anderen Bühnen als Lehre dienen möge, wie man deutsche Dichter ehren soll. Jordan dankte von der Bühne herab der Spannungsvoll lauschenden Menge. Während ich Nachts diese flüchtigen Zeilen auf dem Bahnhofs niederlagre, feiert Jordan, unermüdet wie er nun einmal ist, seinen Geburtstag im Kreise seiner Freunde.

Julius Ras.

Geinrich Vultbaub's neues Schauspiel „Der verlorene Sohn“, welches in Bremen kürzlich zum ersten Male in Scene ging, bezeichnet in der Reihe der übrigen

dramatischen Leistungen Vultbaub's einen entscheidenden Fortschritt. Der Dialog ist im Ganzen knapper und prägnanter gehalten als in den vorhergehenden Stücken, eine gesündere Realistik umgibt die handelnden Personen, sie sind einheitlich und mit scharfen Strichen charakterisirt — bis auf die Frauencharaktere, deren Behandlung dem Dichter bisher nicht recht gelungen will. Das Stück spielt kurz vor dem Ausbruch des Krieges 1870—71 in der Provinz Hannover. Es wird der Konflikt behandelt, in welchem ein alter Weislicher Freiherr in der Wahl zwischen der Treue zu seinem alten König und dem preussischen Regiment geräth, und in dem er seinem Haß gegen Preußen so weit die Bügel schießen läßt, daß er, sonst ein Ehrenmann durch und durch, mit den Franzosen conspirirt. Er räumt dies Vergehen durch den Tod von eigener Hand. Sein Sohn, den er verstoßen hatte, weil er seiner Partei nicht dienen wollte, vertritt die neue Zeit. Als Kunstreiter ist er durch die Welt geritt, er lebet als solcher ins Vaterland zurück, aber erst von dem herbenden Vater erhält er Verzeihung und zugleich die Wagnung, seinem König, dem Preußenkönig, treu zu sein. Unter den patriotischen Klängen der Nationalhymne schließt das Stück. Der Dichter wurde bei jedem Abschlusse mehrmals gerufen und mit reichen Lorberkränzen bedacht. Das Stück ist in Berlin von Lubw. Barnab und in Hamburg zur Aufführung angenommen worden.

Ein Theatermonopol. Oberst North, der „Salpeterkönig“, der augenblicklich nach Chili unterwegs ist, hat seinem Londoner Agenten die Aufgabe hinterlassen, festzustellen, wie viel Kapital erforderlich ist, um sämtliche Londoner Theater zu erwerben. Es ist also die interessante Ab-sicht vorhanden, auch noch neben dem Salpetermonopol ein Theatermonopol zu schaffen. Der Salpeterkönig hat das Geld.

Japanische Zeitungen. Der Aufschwung, den das asiatische Inselreich binnen verhältnismäßig sehr kurzer Zeit genommen hat und zu nehmen noch immer fortsetzt, wird durch die Thatfache illustriert, daß es gegenwärtig in Japan nicht weniger als 676 Tages- und Wochenblätter gibt, während es erst achtzehn Jahre her sind, seitdem dort die erste Zeitung erschienen ist.

Getreidezolldefraudation und der Identitätsnachweis.

Von geschätzter Seite wird uns geschrieben:

Mit Urtheil des Kgl. Sächs. Landgerichts Dresden vom 12. April 1888, bestätigt durch Urtheil des Reichsgerichts vom 29. Oktober 1888, wurden die beiden Inhaber einer Dresdener Getreidehandlungsfirma wegen Defraudation von Getreidezoll ein Jeder zu einer Geldstrafe im Betrage von 188,890 M. 88 Pf. verurtheilt; außerdem haben sie den Werth desjenigen Getreides, in Bezug auf welches die Defraudation verübt worden ist, mit 130,827 M. unter Haftung zu ungetheilter Hand zu erlegen und die hinterzogenen Abgaben im Betrage von 31,398 M. 48 Pf. zu entrichten. Ferner wurden die Käufer des Getreides, zwei Mühlenbesitzer in Wurzen, welchen von der Zollbehörde auf Grund des Regulativs vom 27. Juni 1882 die Befugniß erteilt war, ausländische Waare zollfrei im Transitverkehr zu verarbeiten, wegen Uebertretung gegen § 152 des V.-B.-G. in acht real concurrirenden Fällen zu Geldstrafen im Betrag von 400 M. und 200 M. verurtheilt.

Die strafbare Handlung der Zolldefraudation seitens der verurtheilten Getreidehändler wurde von dem Gericht darin gefunden, daß dieselben erwiefermaßen behufs Hinterziehung des Eingangszolls über zusammen 1,046,616 Kgr. Weizen, zollpflichtige und zollkontrollpflichtige vom Ausland eingeführte Waare, welche ihnen von der Zollverwaltung zur einstweiligen Lagerung auf ihrem gemischten Privattransitlager unverzollt anvertraut worden war, auf dem Transport eigenmächtig und gegenwärtig verfügt haben. Die strafbare Verfügung hat nach Ansicht des Gerichts darin bestanden, daß, während auf Antrag der Getreidehändler die fragliche Weizenmenge vom Privattransitlager, wo sie unverzollt unter Zollkontrolle lagerte, mittels Begleitschein I (§ 44 des Vereinszollgesetzes) als ausländisches zur Verarbeitung im Transitverkehr auf den unter Zollkontrolle stehenden Mühlen der oben genannten Mühlenbesitzer in Wurzen bestimmtes Getreide amtlich abgefertigt wurde, dieser dem Privattransitlager entnommene Weizen auf Anordnung der Getreidehändler gar nicht dem Begleitschein entsprechend nach Wurzen in die betr. Mühlen verfrachtet, sondern ohne Entrichtung des darauf habenden Zolles zum inländischen Verbrauch dem freien inländischen Verkehr übermittlelt, dafür aber ein anderes Quantum von 1,046,616 Kgr. inländischen Weizens, welchen die Händler ihren andernweitigen Lagern entnommen hatten, unter fälschlicher Benutzung der dorewähnten Begleitscheine den beiden Wurzener Firmen als ausländisches, zollpflichtiges Getreide überlassen wurde.

Die beiden Getreidehändler haben sich also über das aus dem Charakter des Getreidezolls als agrarischer Schutz-zoll sich ergebende gesetzliche Gebot der Festhaltung der Identität hinweggesetzt, indem sie den ausländischen Weizen unverzollt in den freien Verkehr des Inlandes brachten und dafür ein gleich großes Quantum inländischen Weizens in die dem Ausland gleichgeachteten, unter Zollkontrolle für den Export arbeitenden Mühlen einführen, was mit einer Ausfuhr des Weizens ins Ausland gleichbedeutend ist.

Den uns vorliegenden Entscheidungsgründen zu dem Urtheil der beiden Instanzen entnehmen wir Folgendes:

Den Angeklagten war ein sog. gemischtes Privattransitlager für Getreide ohne amtlichen Mitverschluß im Sinne von § 1 unter b des Regulativs vom 13. Mai 1880 (Centralblatt für das deutsche Reich, Jahrgang 1880, Seite 286) bewilligt worden, wie solche in Mannheim in großer Anzahl bestehen. Durch diese Bewilligung hatten die Angeklagten bis auf weiteres die Vergünstigung erlangt, für sie eingehendes ausländisches zollpflichtiges Getreide in die von ihnen hiezu angemeldeten, amtlich genehmigten Lagerräume — nach Befinden zugleich mit zollfreiem, aber diesfalls abgesondert von dem zollpflichtigen zu lagernden Getreide — unverzollt aufzunehmen, dieselbst ohne amtlichen Verschluß zu lagern und je nach Bedarf in das Ausland und in diesem gleichstehende Niederlagen (§§ 97 ff. des V.-B.-G.) bezw. Mühlenlager oder in das Inland zu versenden und abzusetzen.

Die Versendung und der Abzug ausländischen, in ein gemischtes Privattransitlager aufgenommenen Getreides in das Ausland oder nach diesem gleichstehenden Lagern darf nach § 33 des V.-B.-G. verbunden mit § 22 des angezogenen Regulativs, nur unter Zollkontrolle erfolgen. Das zur Versendung und zum Abzug in das Ausland oder nach diesem gleichstehenden Lagern bestimmte Getreide ist nämlich nach Gattung, Menge und Bestimmung mittels einer sog. „Abmeldung“ (§ 22 des mehrerzogenen Regulativs) der zuständigen Zollabfertigungsstelle anzuzeigen und dessen Abfertigung mit Begleitschein I. zu beantragen. Die zuständige Zollabfertigungsstelle nimmt darauf eine Revision des Getreides vor, trägt auf Grund derselben den Befund in die Abmeldung ein und fertigt behufs der Versendung das den Transport begleitende Zollpapier, den sog. Begleitschein I. aus.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein I. ausgestellt wird (Ertrahent des Begleitscheins), hat denselben namensunterschriftlich zu vollziehen und übernimmt nach § 44 des V.-B.-G. mit dieser Unterzeichnung die Verpflichtung, die im Begleitschein bezeichneten Waaren in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraum und an dem angegebenen Orte der Zollbehörde zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen, ingleichen die Verbindlichkeit, für den Betrag des Eingangszolles von diesen Waaren zu haften.

Nach dem Inlande dagegen findet die Versendung und der Abzug von Getreide aus einem gemischten Privattransitlager ohne jede amtliche Mitwirkung statt. Es tritt jedoch für solches nach dem Inlande versendetes ausländisches Getreide die Verbindlichkeit zur Erlegung des (bisher bloß geschuldeten) Eingangszolles ein.

Die Angeklagten haben sich in den ersten drei Monaten des Jahres 1886 fortgesetzt der Zolldefraudation schuldig gemacht und dieses Vergehen gemeinschaftlich ausgeführt, insofern sie in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken und ein jeder mit dem auf das Vergehen selbst als eigene That gerichteten Willen folgenden thaten:

Sie haben nämlich, nachdem bei ihnen im Dezember 1885 von zwei Mühlenbesitzern in Wurzen, welchen auf Grund des § 1 des Gesetzes, die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 betr., vom 23. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt 82 Seite 59) und des Regulativs vom 27. Juni 1882 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1882 Seite 290) für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate eine Zollvereinfachung dahin gewährt war, daß ihnen der auf dem ausländischen Getreide haftende Eingangszoll für eine, der Ausfuhr an Fabrikaten entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten jeweils bei der Einbringung in die Mühle zur Anschreibung in dem amtlich geführten Zollkonto anzumeldenden ausländischen Getreides nachgelassen wurde, je eine größere Menge innerhalb des ersten Quartals 1886 successiv zu liefernden Weizens bestellt worden war, im 1. Quartal 1886 nach und nach 100 Wagen zollpflichtigen und zollkontrollpflichtigen, unverzollt in ihrem gemischten Privattransitlager zu Dresden lagernden ausländischen Weizens, dessen Gewicht sich im Ganzen auf 1,046,616 Kgr. beziffert, und auf dem sonach ein Eingangszoll von zusammen 31,398 M. 48 Schatulle (100 Kgr. = 8 R., vergl. Reichsgesetzblatt von 1885, Seite 126 unter 9a) nach Gattung und Menge bei dem Kgl. Hauptsteueramt zu Dresden abgemeldet und die jedesmalige Ausstellung eines Begleitscheins I. beantragt, dabei auch jedesmal angegeben, daß der Weizen zur Verarbeitung im Transitverkehr in den Mühlen der Käufer in Wurzen bestimmt sei.

Das Kgl. Hauptsteueramt Dresden hat jedesmal die vorgeschriebene Revision des abgemeldeten Weizens vorgenommen, den Befund in die Abmeldung eingetragen und den verlangten Begleitschein I. ausgestellt. Diesen Begleitschein hat jeweils einer der beiden Angeklagten im Einverständnis mit dem Andern mit der Unterschrift der Firma versehen. Die ihnen hieraus nach § 44 des V.-B.-G. erwachsende Verpflichtung aber haben die Angeklagten nicht erfüllt. Denn sie haben jene 1,046,616 Kgr. zollpflichtigen und unter Zollkontrolle befindlichen ausländischen Weizens nicht der von ihnen angegebenen Bestimmung zugeführt, sondern darüber anderweit — und zwar ohne vorherige Entrichtung des Eingangszolles, sowie ohne Benachrichtigung der Zollbehörde und ohne deren Erlaubniß, also eigenmächtig — verfügt, insofern sie diesen zollpflichtigen und unter Zollkontrolle gehenden ausländischen Weizen nicht in die betreffenden Mühlenlager brachten, ihn auch nicht nach dem Auslande oder nach diesem gleichstehenden Niederlagen oder Mühlenlagern absetzten, ihn vielmehr mit der Eisenbahn nach verschiedenen, im Zollvereinsgebiete belegenen Orten versendeten, ihn dort unverzollt veräußerten und ihn dadurch unverzollt in den freien Verkehr des Inlandes brachten. Hierbei allenthalben handelten die Angeklagten in der Absicht, den Eingangszoll für den Weizen, den sie im Inlande veräußerten, niemals zu entrichten. Und zwar hat die Absicht, diesen ausländischen Weizen nicht den fraglichen Mühlenlagern zuzuführen, sondern darüber anderweit durch Verkauf im Inlande eigenmächtig zu verfügen, die Eingangszollabgabe dafür aber unberücksichtigt zu lassen, den Angeklagten auch schon innegewohnt, als sie diesen ausländischen Weizen bei dem Kgl. Hauptsteueramt Dresden nach Wurzen abmeldeeten.

Nach dem jedesmaligen Verkaufe einer Quantität jenes ausländischen Weizens haben die Angeklagten anstatt desselben die gleiche Menge inländischen, im freien Verkehr befindlichen Weizens der betr. Mühle in Wurzen und zwar jedesmal nebst dem zu der entsprechenden Menge jenes ausländischen Weizens gehörenden, von dem Kgl. Hauptsteueramt Dresden ausgestellten Begleitschein I. zugeführt. Die betr. Begleitscheine, deren in den Frachtbriefen keine Erwähnung gethan worden ist, was sonst üblich ist, haben sie den Käufern nicht mit den Frachtbriefen zugleich, sondern jedesmal besonders und durch die Post unmittelbar von Dresden aus mit der Aufforderung übersendet, die Scheine der Steuerbehörde vorzulegen und den ankommenden Weizen als ausländischen im Zollkonto der Mühle anzuschreiben zu lassen.

Die Käufer haben die 1,046,616 Kgr. inländischen Weizens, die ihnen seitens der angeklagten Händler als ausländisch zugeführt worden waren, unter jedesmaliger Vorlegung der betreffenden, ihnen von Dresden aus durch die Post zugegangenen Begleitscheine I. bei dem Kgl. Untersteueramt Wurzen zur Anschreibung auf das dort geführte Zollkonto ihrer Mühlen angemeldet, obgleich sie aus den geführten Correspondenzen wußten, daß dieser Weizen inländischer Weizen sei, und obgleich ihnen ferner bekannt war, daß nur ausländisches Getreide zur Anschreibung auf dieses Zollkonto angemeldet werden dürfe. Sie haben dabei in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken, und ein jeder mit dem auf die Uebertretung selbst als eigene That gerichteten Willen gehandelt. Sie haben auch den gewünschten Erfolg erreicht. Denn das Kgl. Untersteueramt Wurzen hat auf Grund der ihm vorgelegten Begleitscheine I. angenommen, daß der Weizen ausländischer sei, aus dem gemischten Privattransitlager der Dresdener Getreidehändler stamme, und hat demzufolge kein Bedenken getragen, den angemeldeten Weizen auf dem Zollkonto des Müllers als ausländisch anzuschreiben.

Die fraglichen 1,046,616 Kgr. inländischen Weizens, welche den beiden Mühlenbesitzern seitens der angeklagten

Händler anstatt des von letzteren unverzollt im Inlande veräußerten ausländischen Weizens zugeführt worden waren, wurden vermahlen und zum Theil zu Schiffsbrot und sonstigem Gebäck verbacken, die daraus hergestellten Mehl- und Backfabrikate aber insgesammt in das Ausland abgesetzt, wobei auch die oben erwähnte Zollvereinfachung von den Müllern mit Erfolg in Anspruch genommen, und dementsprechend ein Zoll für das Getreide nicht entrichtet.

Die angeklagten Händler haben durch ihr oben beschriebenes Gebahren es unternommen, die Eingangszollabgaben von zusammen 31,398,48 M. zu hinterziehen, und zwar fällt dieses Gebahren sowohl unter den Gesichtspunkt des § 136 Biffer 6, als auch unter den Gesichtspunkt des § 136 Biffer 9 a. E., verb. mit § 145 des V.-B.-G.

Zuvörderst kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die den angeklagten Händlern zur Last fallende eigenmächtige Verfügung über jenen unter Zollkontrolle befindlichen ausländischen Weizen auf dem Transporte erfolgt ist; die Händler machten sich einer eigenmächtigen Verfügung über diesen Weizen bereits in dem Augenblicke schuldig, als sie denselben auf dem Bahnhofs zu Dresden in Eisenbahnwaggons laden ließen, die nicht nach Wurzen, sondern nach anderen Orten des Zollvereinsgebietes bestimmt waren; in diesem Augenblicke war aber der Weizen schon auf dem Transporte, denn letzterer begann mit der Herausschaffung des Weizens aus dem gemischten Privattransitlager der Händler und mit der sich hieran anschließenden — sei es direkt, sei es auf dem Umwege über eines ihrer beiden freien Lager erfolgten, — Einschiffung des Weizens nach dem Königl. Hauptsteueramt Dresden abgemeldete Weizen von der jedesmaligen Ausstellung des Begleitscheins I. an gerechnet, sich als eine Waare kennzeichnete, welche den angeklagten Händlern von der Zollverwaltung unverzollt anvertraut war, und daß die Genannten jedesmal über diese Waare zur Verfügung der Zollgefälle gegen die Zollgesetz, nämlich gegen § 44 des V.-B.-G. verfügt haben.

Dagegen leidet § 144 Biff. 2 des V.-B.-G. auf das Verfahren der Händler keine Anwendung. Eine „Vertauschung“ des unter Zollkontrolle gehenden ausländischen Weizens mit dem nachmals an die beiden Wurzener Firmen gelieferten inländischen Weizen liegt nicht vor. Es war vielmehr davon auszugehen, daß die Zolldefraudation schon durch das Verbringen des unverzollten ausländischen Weizens in den freien Verkehr des Inlandes vollbracht wurde, und daß das hinterdrein — d. h. nach Vollbringung der Defraudation — Geschehene hierbei nicht in Betracht kommen kann.

Die Anklage wird seitens des einen Angeklagten damit zu entkräften gesucht, daß er nun zuvörderst behauptet, er habe eine Defraudation durch sein incriminirtes Verhalten gar nicht verüben können, denn, wenn schon er durch dasselbe 1,046,616 Kgr. zollpflichtigen ausländischen Weizens der Verzollung entzogen habe, so sei dies doch dadurch vollständig wieder ausgeglichen worden, daß die gleichen Mengen zollfreien inländischen Weizens auf den Zollkonto der beiden Wurzener Firmen zur Anschreibung gelangt seien, der Fiskus habe demnach keinerlei Nachtheil erlitten. Die Unhaltbarkeit dieser Argumentation liegt indessen auf der Hand. Der Fiskus hatte zu der Zeit, zu welcher die Getreidehändler jenen zollpflichtigen ausländischen Weizen in den freien Verkehr des Inlandes brachten, die Eingangszollabgaben für diesen Weizen von denselben zu beanspruchen. Diese Eingangszollabgaben hat er von den Angeklagten, wie diese selbst zugeben mußten, niemals erhalten. Ebenso wenig hat er sie, wie aus dem oben bemerkten ohne Weiteres hervorgeht, von den mehrgenannten Wurzener Mühlenbesitzern empfangen, und es ist demzufolge kein Zweifel, daß das Zollinteresse des Reichs um 31,398 M. 48 Pf. geschädigt worden ist. Weist aber auch, die beiden Wurzener Firmen hätten die Mühlenfabrikate, die sie aus dem ihnen von den Getreidehändlern gelieferten inländischen Weizen herstellten, insgesammt in das Inland abgesetzt und hierbei für diesen verarbeiteten inländischen Weizen 6097 M. 62 Pf. und bezw. 26,300 M. 86 Pf. Zoll bezahlt, so würde diese Verzollung immerhin lediglich als ein nachträglich von dritter Seite geleisteter voller Erlass der von den Händlern defraudirten Abgaben in Frage kommen können, welcher die vorher von Seiten derselben begangene Zolldefraudation nicht aus der Welt zu schaffen vermöchte.

Die Behauptung, daß eine Defraudation nicht habe verübt werden können, erweist sich demnach als hin-fällig. Ebenso wenig kann aber behauptet werden, daß eine Defraudation nicht beabsichtigt gewesen sei; vielmehr wurde von den Angeklagten unumwunden und glaubhaft eingeräumt, daß sie nicht die Absicht gehabt hätten, den Eingangszoll für den in den freien Verkehr des Inlandes gebrachten ausländischen Weizen jemals zu entrichten; ebensowenig ist die Behauptung möglich, daß sie erwartet hätten, es werde das auf die Mühlenlager gelieferte Getreide gemahlen werden, und es würden die daraus hergestellten Mühlenfabrikate ins Ausland gehen und demnach unverzollt bleiben.

Die Vorschrift in § 137, Abs. 2 des V.-B.-G. steht somit den Angeklagten nicht zur Seite.

Ferner wird seitens der Angeklagten geltend gemacht, sie hätten das von ihnen eingeschlagene Verfahren als ein rechtlich vollkommen erlaubtes angesehen, und zwar hätten sie die Erlaubtheit dieses Verfahrens aus der Staatshoheit der Vermischung inländischen Getreides

mit ausländischem gefolgert. Es würde genügen, diesem Exculpationsanführen gegenüber auf die Bestimmung in § 163 des B.-B.-G. hinzuweisen. Es mag indessen noch bemerkt werden, daß das Gericht diesem Anführen — zumal hier weder eine Vermischung, noch auch nur eine vermischungsdähnliche Handlung in Frage kommt — nicht den mindesten Glauben zu schenken vermocht hat. Die Angeklagten betreiben seit einer langen Reihe von Jahren in Dresden den Getreidehandel, stehen auch den auf Beseitigung des sogenannten Identitätsnachweises gerichteten Bestrebungen nicht fern, und es darf daher unbedenklich angenommen werden, daß sie mit der deutschen Zollgesetzgebung, insoweit dieselbe auf Getreide sich bezieht, ausreichend vertraut waren, um die Widerrechtlichkeit der ihnen zur Last fallenden Handlungsweise zu erkennen.

Ferner wird von den Angeklagten versichert, daß sie von der incriminirten Handlungsweise einen Vortheil nicht gehabt hätten. Dieser Einwand ist jedoch unerheblich, da zum Thatbestande der Zolldefraudation nicht erfordert wird, daß der Thäter einen Vortheil erlangt. Uebrigens haben aber die Angeklagten durch ihr gesetzwidriges Gebahren mindestens insofern einen Vortheil für sich erstrebt und erreicht, als sie dadurch die Hebung ihres Geschäfts und den hieraus sich ergebenden höheren Nutzen, sowie die Ersparung von Frachten erzielen wollten und tatsächlich erzielt. Mit anderen Worten: sie haben die den Mühlenlagern gewährten Vollerleichterungen in eigennützigter Weise für sich ausgenutzt und ausnützen wollen.

Schließlich wurde seitens der Angeklagten behauptet, eine Täuschung der Zollbehörde sei weder beabsichtigt gewesen, noch bewirkt worden; die letzteren hätten vielmehr das von den Angeklagten eingeschlagene Verfahren vollständig durchschaut und stillschweigend geduldet. Auch diese Behauptung ist indess nicht richtig. Hinderlich haben die Angeklagten durch die beregten wahrheitswidrigen Anmeldungen jenes ausländischen Weizens in dem königlichen Hauptsteueramt Dresden gekünstelt den Irrthum erregt, als ob dieser ausländische Weizen für die Mühlenlager der mehrgenannten beiden Burzener Firmen bestimmt sei. Aber auch das kgl. Untersteueramt Burzen sollte getäuscht werden und ist getäuscht worden.

Dasselbe sollte nicht bemerken, and hat nicht bemerkt, daß der zur Anschreibung auf die beiden Burzener Zollkonten angemeldete Weizen inländischer Weizen sei. Daß die Angeklagten darauf ausgingen, den revidirenden Burzener Zollbeamten nach dieser Richtung in einen Irrthum zu versetzen, geht schon daraus zur Genüge hervor, daß sie den inländischen Weizen regelmäßig in ihren eigenen Säcken oder in Säcken der Empfänger oder in umgewendeten oder ungezeichneten Säcken nach Burzen gehen ließen. Der Revisionsbeamte ist auch in der That getäuscht worden; derselbe hat glaubhaft versichert, er habe auf den in den Frachtbriefen ersichtlichen Stempel der Abgangstation, zumal derselbe jedesmal in einer Ecke des Frachtbriefs sich befunden habe, und zum Theil verwirrt gewesen sei, nicht geachtet, und er habe erst am 6. März 1886, und nur durch Zufall, in Erfahrung gebracht, daß die Angeklagten nicht ausländischen, sondern inländischen Weizen an die beiden Burzener Firmen geschickt hätten. Ebenso darf angenommen werden, daß der Vorstand des Untersteueramts Burzen sich geweißt haben würde, den in Burzen angekommenen Weizen auf die Zollkonten der beiden Mühlenbesitzer anzuschreiben, wenn er nicht in dem Irrthum befangen gewesen wäre, daß dieser Weizen ausländischer, aus den gemischten Privattransitlagern der angeklagten Getreidehändler stammender Weizen sei. Von einer stillschweigenden Duldung des von den Angeklagten eingeschlagenen Verfahrens seitens der Steuerbehörden kann somit nicht entfernt die Rede sein.

Nach alledem haben sich die Angeklagten der in Rittbüttelstraße verübten Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen — Vergehens gegen § 135, 136 Biffer 6 und Biffer 9, § 145 und 149, Abs. 1 des B.-B.-G. verbunden mit § 47 des Strafgesetzbuchs — schuldig gemacht.

Dagegen konnte nicht für erwiesen erachtet werden, daß die angeklagten Mühlenbesitzer das Verfahren der Händler vollständig durchschaut haben, insbesondere sich bewußt gewesen seien, daß von den angeklagten Getreidehändlern eine Zolldefraudation verübt werde. Dem erkennenden Gerichte ist es in dieser Hinsicht zweifelhaft geblieben, ob die vorgenannten Händler wirklich angenommen haben, daß die Händler die in den Begleitscheinen I. verzeichneten Mengen ausländischen Weizens von ihrem Dresdener gemischten Privattransitlager bei dem kgl. Hauptsteueramt Dresden abgemeldet, nach Empfang der Begleitscheine I. aus jenem Transitlager entnommen und ohne vorherige Entrichtung des Zolles in den freien Verkehr des Inlandes gebracht hätten, wenn schon zugegeben werden muß, daß diese Annahme eine ziemlich nahe liegende war und daß die angeklagten Mühlenbesitzer bei gebührender Ueberlegung zu dieser Annahme hätten kommen können.

Sind aber die Käufer, wie bei dem vorhandenen Zweifel zu ihren Gunsten angenommen werden muß, zu dieser Annahme nicht gelangt, so konnte ihnen Mangel des erforderlichen subjektiven Thatbestandes weder eine Begünstigung der den Händlern zur Last fallenden Zolldefraudation, noch eine Beihilfe zu diesem Vergehen imputirt werden. Der subjektive Thatbestand der Begünstigung entfällt aber auch noch aus einem anderen Grunde. Selbst wenn man nämlich davon ausgehen wollte, daß die angeklagten Käufer den Händlern nach Berechnung des den letzteren zur Last fallenden Zollvergehens wissenschaftlich Bestand geleistet hätten, so würde es doch an einem ausreichenden Anhalte dafür, daß sie diesen Beistand geleistet haben, um die Letzteren der Verletzung zu entziehen, oder um ihnen die Vortheile des Vergehens zu sichern, um so gewisser fehlen, als sie weder an der Verletzung des einen, noch an der Verletzung des anderen Zweckes irgend ein Interesse hatten.

Wohl aber haben die angeklagten Mühlenbesitzer die in Folge der Verurtheilung des B.-B.-G. öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, nämlich das im „Centralblatt für das Deutsche Reich“, Jahrgang 1883, Seite 290 ff., öffentlich bekannt gemachte Regulativ, wiederholt übertreten,

und wurden deshalb wegen Uebertretung gegen § 152 des B.-B.-G. zu Ordnungstrafen verurtheilt.

Die gegen dieses erstinstanzliche Urtheil von den Getreidehändlern eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht mit Urtheil vom 29. Oktober 1888 für unbegründet erklärt.

In der Revisionschrift bestritten die Beschwerdeführer zwar nicht, daß ihre Handlungsweise den Thatbestand der in den §§ 135, 136 Nr. 6 des B.-B.-G. vorgesehenen Defraudation erfüllt. Sie versuchten nur auf den schon von der Vorinstanz geprüften und mit Recht verworfenen, auf § 137 des B.-B.-G. gestützten Einwand zurückzukommen, sie hätten unter den festgestellten Umständen eine Zollhinterziehung weder verüben können noch wollen, welcher Einwand mindestens dem § 136 Nr. 6 des B.-B.-G. gegenüber zur Anerkennung nur einer Ordnungstrafe führen würde.

Die Entscheidungsgründe bezeichnen zunächst die Aufstellung der Revisionschrift, daß durch den begleitscheinwidrigen Transport des Weizens statt nach Burzen nach andern inländischen Verkaufsstellen die im Begleitschein I. von den Beschwerdeführern einmal übernommene Haftung für den Eingangszoll nicht berührt worden sei, vielmehr unverändert fortbestanden habe, und daher eine Zolldefraude gar nicht ausführbar gewesen sei, als völlig haltlos. Diese Ansicht des Reichshofes wird folgenbermaßen begründet: In Gemäßheit § 83 des B.-B.-G. habe der Begleitschein I. bei zollfreier Durchfuhr zollpflichtiger Waaren durch das Zollinland die Bestimmung, „die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern“, und in Gemäßheit des § 46 des B.-B.-G. erlicke die im Begleitschein I. übernommene Verpflichtung des Begleitschein-Extrahenten (Haftung für Bülle etc.), sobald das den Ausgang der Transitwaare kontrollirende Zollamt den geführten Ausgang bescheinigt. Da in Gemäßheit § 97 ff. des B.-B.-G. die zollamtlich zugelassenen, für die einstweilige Lagerung noch unverzollter Auslandswaare bestimmten Niederlagen dem Zollauslande gleichstünden, die im Interesse der deutschen Mühlenindustrie den Mühleninhabern durch Gesetz vom 23. Juni 1882 nachgelassenen Einrichtungen aber mit den §§ 97 ff. des B.-B.-G. geordneten Niederlagen gleichbedeutend seien, so löre vorliegenden Falls die Haftung der Beschwerdeführer für den Eingangszoll des ihrem Privattransitlager entnommenen Weizens auf, sobald die zolländige Zollamtstelle in Burzen, wie dies tatsächlich geschehen sei, den Uebergang des auf Begleitschein I. abgefertigten Weizens in das für die Verarbeitung unverzollter ausländischer Waare bestimmte Zollkonto der erwähnten beiden Burzener Mühlenfirmen bescheinigt. Mit anderen Worten: das fraudulose Mandat der Beschwerdeführer müsse objektiv bewirken, daß, obwohl der zollpflichtige ausländische Weizen ohne Entrichtung des Eingangszolls in den freien inneren Verkehr übergegangen, derselbe von den getäuschten Zollbehörden so angesehen worden sei, als habe er das Zollinland wieder verlassen, oder sich doch aus dem Zollausland gleichstehenden, unter Zollkontrolle stehenden Niederlagerräumen niemals entfernt. Von diesem in den freien Verkehr einmal übergegangenen Getreide konnte daher im natürlichen Lauf der Dinge niemals weder früher noch später mehr Eingangszoll erhoben werden, und für dieses Getreide in specie sei die Eingangszollabgabe endgültig hinterzogen. Es sei daher unverständlich, wie von einer objektiven Unmöglichkeit solcher Hinterziehung gesprochen werden könne.

In subjectiver Beziehung stützt sich die Einrede fehlender Defraudationsabsicht seitens der Beschwerdeführer auf die Thatsache, daß sie, wenn auch nicht das identische, so doch ein mit dem defraudirten Getreide gleiches Quantum inländischen Weizens als zollpflichtiges ausländisches Getreide dem Zollkonto der Burzener Mühleninhaber und der amtlichen Zollkontrolle überwiesen hätten. Sie sind der Meinung, daß sie hierdurch dem Zollfiskus ein volles Äquivalent zollpflichtiger Waare zur Verfügung gestellt und somit deutlich bekundet hätten, wie ihnen jede Absicht, die Zollinteressen zu schädigen, fern liege. Die Berufungsinstanz weist jedoch in Uebereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz darauf hin, daß die ganze Einrede überhaupt nur dann Beachtung verdienen würde, wenn irgend etwas dafür spräche, daß die Beschwerdeführer geglaubt oder beabsichtigt hätten, die Burzener Firmen würden den denselben verkauften und überlieferten Weizen nacheinander oder als Mühlenfabrikat nicht zollfrei exportiren, sondern behufs Uebergang in den inländischen Verkehr nachverzoollen. Nach der tatsächlichen Feststellung des erstinstanzlichen Urtheils steht im Gegentheil fest, daß die Absicht aller Beteiligten ausschließlich auf den Export d. h. auf zollfreie Durchfuhr des nach Burzen überlieferten Weizens gerichtet war, und diese Absicht auch voll verwirklicht worden sei. Darnach bleibe unerfindlich, woher im Sinne der Beschwerdeführer der Zollfiskus Ersatz für den ihm entzogenen, auf dem, der Privatniederlage der Beschwerdeführer entnommenen ausländischen Weizen, haftenden Eingangszoll zu erwarten hatte, oder auf welchen Ersatz die Beschwerdeführer rechneten. Deshalb stelle sich auch jede Erörterung des eventuell von der Vorinstanz geltend gemachten Gesichtspunktes, daß, da die Zollpflicht nicht generisch an einem gewissen Waaren quantum, sondern konkret und speziell an dem eingeführten Gegenstande hafte, der von den Burzener Firmen etwa nachträglich entrichtete Zoll für gar nicht zollpflichtigen inländischen Weizen vielleicht als von dritter Seite dem Zollfiskus geleistete Entschädigung für den von den Beschwerdeführern defraudirten Zoll, niemals aber als Entrichtung des schuldigen Eingangszolls selbst hätte angesehen werden dürfen, die in § 137 Abs. 2 des B.-B.-G. bezeichnete Defraudationsabsicht mit der Absicht, den Zollfiskus zu schädigen, zusammenzufallen, als überflüssig dar. In jedem Falle habe die Vorinstanz thatsächlich für erwiesen erachtet, daß die getäuschten und geschädigten Zollbehörde durch den vollen Bewußtsein und der bestimmten Absicht gehandelt haben, für die konkreten ihrem Privattransitlager entnommenen

zollpflichtigen Weizenladungen von zusammen 1,046,616 Rgr. den hierfür zu entrichtenden Eingangszoll von 31,338 R 48 Pf. nicht zu bezahlen, sondern zu hinterziehen.

Alle übrigen Ausführungen der Revisionschrift laufen darauf hinaus, daß die Beschwerdeführer sich für berechtigt angesehen haben, die in der neueren deutschen Zolltarifgesetzgebung viel umstrittene Frage der sogenannten Beseitigung des Identitätsnachweises für ihren Geschäftsbetrieb dadurch zu erledigen, daß sie sich über die Identität zollfrei ein- und ausgeführten Getreides hinwegsetzten. Von ihrem Standpunkte aus sei es für die Zollgesetzgebung gleichgültig, ob sie, wenn sie sich im Besitz eines Quantums ausländischen zollpflichtigen und zollfrei wieder auszuführenden Getreides und eines gleichen Quantums inländischen zollfreien Getreides befänden, das eine mit dem anderen Getreide vertauschten, statt des ausländischen das inländische Getreide exportirten, statt des inländischen das ausländische Getreide dagegen zum inländischen Verbrauch brächten. Zur Widerlegung des Vorbringens hält der Reichshof es für genügend, auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen: Die deutschen Getreidezölle in ihrer heutigen Gestalt sind wesentlich Schutzzölle, in erster Reihe dazu bestimmt, der inländischen Getreideproduktion den inländischen Markt zu sichern, sie vor der Konkurrenz des ausländischen Getreides und vor dem dadurch bedingten Preisdruck zu schützen. Daß sie thatsächlich zur Zeit auch als Finanzzölle wirken, d. h. dem Reich erhebliche Einnahmen erbringen, ändert an ihrem inneren Wesen nichts. Hieraus ist klar, daß diese Zollgesetzgebung sich ausschließlich gegen die Getreide-Einfuhr wendet, daß es aber bei dem Fehlen von Durchgangs- oder Ausgangszöllen sowohl für die finanzielle, wie für die protektionistisch-wirtschaftliche Seite derselben absolut ohne alles Interesse ist, ob und wieviel ausländisches Getreide eingeführt wird, ob eventuell wieviel ausländisches Getreide durch deutsches Gebiet durchgeht, und ob das über die Zollgrenze ausgeführte Getreide inländischen oder ausländischen Ursprungs ist. Nur wenn es sich um die Ausfuhr nach unverzollten, zollkontrollpflichtigen ausländischen Getreides, und um die Befreiung des Getreideimporteurs von der übernommenen Haftung für den Eingangszoll handelt, erhält die Identitätsfrage praktische Bedeutung. Diejenigen Interessen, welche in neuerer Zeit auf Beseitigung des sog. Identitätsnachweises hingedrängt haben, d. h. darauf hinstreben, daß ohne Beachtung der Identität nur quantitativ ebensoviel Getreide zollfrei eingeführt werden darf, als anderweitig über die deutsche Zollgrenze ausgeführt wird, haben daher lediglich den Getreideexport im Auge. Es ist der Getreidehandel und nur ein gewisser Theil der Getreideproduzenten, welche unmittelbar dabei interessiert sind, durch Erleichterung und Förderung des deutschen Getreideexports Verringerung der Transportkosten, Preiserhöhung und dergleichen Gewinn zu erzielen. Und es gehört die eigenthümliche Kompilation der kommerziellen und wirtschaftlichen Konjunktoren hinzu, welche aus den verschiedenen im Osten und Westen Deutschlands vorkommenden Import- und Exportverhältnissen, sowie aus den verschiedenen gearteten Qualitätsverhältnissen ausländischen und inländischen Getreides resultiren, um den Zusammenhang zwischen den deutschen Getreidezöllen und der Beseitigung des sogenannten Identitätsnachweises einigermaßen verständlich zu machen. Würden die auf das letzt-erwähnte Ziel hinstrebenden Tendenzen von Erfolg sein, so wäre damit zweifellos der Grundgedanke der Zollpflichtigkeit alles vom Auslande für den deutschen Konsum eingeführten Getreides durchbrochen, und für ein unbestimmtes, durch die Größe des Exports begrenztes Quantum dieses Getreides Freiheit vom Eingangszoll gesichert. Nach alledem ist klar, daß es sich hierbei um Bestrebungen handelt, deren Realisirung ohne die erheblichsten Änderungen der bestehenden Gesetzgebung gänzlich denkbar ist. Heute besteht noch der Grundgedanke in voller gesetzlicher Kraft, daß kein Kilogramm ausländisches Getreide zum inländischen Konsum gelangen kann, für welches nicht der gesetzliche Eingangszoll entrichtet ist, und daß es für den Thatbestand der Hinterziehung des Getreideeingangszolls, wie für jede andere Eingangszollhinterziehung eine schlechthin sinn- und bedeutungslose Schutteinrede ist, geltend zu machen, Defraudant habe zwar die eingangszollpflichtige und nur unter der Bedingung der Wiederausfuhr zollfreie Waare nicht ausgeführt, sondern anderweitig verbraucht, dafür aber eine andere gleichwertige Waare exportirt. Dieser Grundgedanke beherrscht sowohl § 144 des B.-B.-G., welcher jede „Vertauschung“ zollkontrollpflichtiger Gegenstände auf dem Transport als erwirkte Defraude qualifizirt, wie das Regulativ über Privattransitlager vom 13. Mai 1880 (Centralblatt für das deutsche Reich Seite 285), welches für gemischte Privattransitlager in §§ 14, 15 die Regel gefordert hat, daß die zollfreien und zollpflichtigen Getreides unbedingt vorkreuzt, und nur Brocks Verarbeitung eine theilweise Vermischung des zollpflichtigen ausländischen mit zollfreien Getreides gestattet. Diejenigen haben Beschwerdeführer bewußt verstoßen: sie haben gekünstelt, weil diese Transaktion für sie geschäftlich vortheilhafter war, den ausländischen zollkontrollpflichtigen und zollpflichtigen Weizen wieder exportirt noch verzollt, sondern unter Umgehung der Zollkontrolle und Hinterziehung des Eingangszolls dem freien inneren Verkehr überlassen, und, um dies Mandat durchzuführen, unter Täuschung der Zollbehörden dem defraudirten ausländischen anderes inländisches Getreide als angeblich ausländische zollkontrollpflichtige Transitwaare für den Export untergeschoben. Mit Recht ist daher ihre volle Defraudationsabsicht als erwiesen und ihre Handlungsweise als Thatbestand der §§ 135, 136 Nr. 6 des B.-B.-G. ersüßend erachtet worden. Ob Beschwerdeführer die von ihnen in's Mandat gesetzte Form der Zollhinterziehung für ein erlaubtes Mandat gehalten oder nicht, mußte in Gemäßheit § 163 des B.-B.-G. für bedeutungslos angesehen werden.

Musikalische Aufführung
 der vereinigten hiesigen Männergesangsvereine
Liedertranz, Liedertafel, Sängerbund u. Singverein
 zu Gunsten der Angehörigen des schwer erkrankten Componisten
Herrn Musikdirektor C. Isenmann
 am **Donnerstag, den 14. Februar 1889,**
 Abends 7 Uhr
 im Concertsaal des Groß. Hoftheaters
 unter gefälliger Mitwirkung der Groß. Hofoperkünstlerin Frau
Seubert, des Herrn Concertmeisters **Hans Schuster**, Herrn
 Musikdirectors **Otto Schirbel**, Herrn Celli-Solisten **R. Nagel**,
 sowie der gesammten Kapelle des 2. bad. Grenadier-Reg.
 Kaiser Wilhelm No. 110.
 Direction des gesanglichen Theils: Herr Chordirector **Johs. Starke**.

Preise der Plätze: Saal-Sperrpl. M. 1.50, Gallerie-
 Sperrpl. und Saal-Sperrpl. M. 1.—, Gallerie-Sperrpl. 50 Pfg.
 Karten und Programme sind zu haben in den hiesigen
 Musikalienhandlungen, sowie am Zeitungslokal. 26150

Saalbau.
 Montag, 11. Februar, Abends 8 Uhr
Humoristisch-musikal. Vortrags-Abend
 von
O. Lamborg,
 Klavier, Gesangs- u. Declamations-Humorist aus Wien.
 Saal M. 1.— Gallerie 50 Pfg.
 Billetverkauf in der Musikalien-Handlung von Th. Söhler
 und an der Kasse. 26238
 Näheres durch Programme und Plakate.

Erste Ehrenwürdigkeit Mannheims.
Kaiser-Panorama
E 4, 17 parterre, Fruchtmarkt.
 Diese Woche:
**Ansichten der
 Kaiserschlösser Berlin u. Potsdam**
 u. a.: Schloß Babelsberg, Charlottenburg,
 Mausoleum, Sansouci mit der historischen Mühle
 u. s. w.
 Entree 30 Pfg. Kinder 20 Pfg.
 Dugendbillets M. 2.40 sind an der Kasse zu haben.
 Das Panorama ist geöffnet von 9 Uhr Morgens
 bis 10 Uhr Abends. 26457

Mannheimer Ansichten.
 Im Kunstverlage von A. Hasdenotz, Mann-
 heim, 2. 10, erschienen soeben:
19 verschied. Mannheimer Ansichten
 in Cabinetformat aufgenommen durch die photograph.
 Kunstanstalt von E. Köhring in Lübeck.
Preis 30 Pfg. pr. Blatt.
 Bortätzig in allen Buch- u. Kunsthandlungen.

Gesangverein „Lyra“.
 Sonntag, den 10. März, Abends 7 Uhr
Theatral. Abend-Unterhaltung
 mit nachfolgendem Tanz in den Sälen des Ballhauses,
 wozu wir unsere verehrlichen aktiven und passiven Mitglieder, sowie
 deren Angehörigen zu zahlreicher Theilnahme freundlichst einladen.
 Der Vorstand.
 NB. Vorkaufslöcher für Einzulehrende können jeweils an den Probe-
 Abenden abgegeben werden.
 (Ohne Karte ist der Zutritt Niemand gestattet.)
 Ich habe mich hier als 25061

Rechtsanwalt
 niedergelegt.
Dr. Otto Seiler, Rechtsanwalt.
Bureau: 05 Nr. 9,
Seidelbergerstraße.

Deutsche Militärdienst-Versicherungs-Anstalt in Hannover.
 Eltern von Söhnen unter 12 Jahren werden auf obige, 1878
 errichtete, unter Oberaufsicht der Königl. Staatsregierung stehende
 Anstalt aufmerksam gemacht. Zweck derselben: Uebersichtliche
 Verminderung der Kosten des ein- wie dreijährigen Dienstes für
 die betr. Eltern, Unterstützung von Berufsbolboten, Versorgung von
 Invaliden. Je früher der Beitritt erfolgt, desto niedriger die
 Prämie. Im Jahre 1887 wurden versichert 20,000 Knaben mit
 M. 28,000,000 Capital. — Status Ende 1887: Versicherungs-
 capital M. 90,000,000 Jahreserträge M. 6,500,000;
 Garantiefonds M. 13,000,000; Invalidenfonds M. 113,000;
 Dividendenfonds M. 562,000. Prospekte u. unentgeltlich durch
 die Direction und die Vertreter. 26455

Geschäfts-Verlegung und Empfehlung.
 Meinen geehrten Kunden, Freunden und Bekannten, sowie
 meiner werthen Nachbarschaft die ergebene Anzeige, daß ich vom
 6. Februar an, meine Bäckerei von den Redargärten nach
K 4, 7^{1/2}
 verlegt habe und bitte um geneigten Zuspruch.
 Hochachtungsvoll
Hch. Diefenbach.

Wichtig für Hausfrauen.
 Die Holländische
Kaffee-Brennerei
H. Disqué & Co.,
Mannheim
 empfiehlt ihre unter der Marke



„Elephanten-Kaffee“
 wegen ihrer Güte und Billig-
 keit so berühmten, nach Dr.
 v. Liebig's Vorschritt gebrannte,
 hochfeine Qualitäts-Kaffee's:
 Misch. per Pfd.
 f. Westindisch „ 1.40.
 f. Menado „ 1.60.
 f. Bourbon „ 1.80.
 extra f. Mocca „ 2.—.
 Durch vorzügliche neue Brenn-
 methode kräftiges feines Aroma.

Große Ersparniß.
 Nur acht in Packeten mit
 Schutzmarke „Elephant“ ver-
 sehen von 1, 1/2, und 1/4 Pfd.
Niederlagen in Mannheim
 bei: 24120

- Ernst Dammann, N 8, 12;**
E. Messerhorn, P 3, 1;
J. D. Kern, C 2, 11;
F. Lohert, R 1, 1;
A. Lichtenthaler, B 5, 10;
W. Sund, D 2, 9;
Wilhelm Horn, D 5, 14.
Herr Schotterer, E 5, 12;
Aug. Sattler, Q 7, 3b;
E. Struve, G 8, 5;
A. Brilmayer, L 12, 4.
Ch. Zeier, Z 4, 2;
W. Reumann, T 2, 17 u. 18.
E. Santorini, J 8, 27;
German Reiger, L 4, 7.
Fried. Beder, D 4, 1.
Herr. Ganer, N 2, 6.
Wilh. Both, F 2, 4 1/2.
Gg. Hochschwender, Q 4, 20.
B. Trautner, E 2, 8.
J. G. Vols, N 4, 29.
Julius Hammer, M 2, 12.
Adolf Burger, S 1, 6.
Thomas Eder, H 3, 5b.
H. A. Köhler Wwe., J 8, 16.
F. Chnader, D 6, 19.
**Ernst Sigmann, Schwein-
 gerträge.**
Aug. Dack, Schweingestr. 94.
Hof. Waldmann, Redargort.
Ludwig Wacker, ZD 2, 7.
Adolf Burger, Redargärten.
**Ludwigshafen: Conumber-
 ein, Joseph Marx, Phil.
 Reiter, Jacob Hoffmann
 am Markt, F. Rehwinger,
 Fr. Hocker Wwe., Dagers-
 heimerstraße C. Villand
 Wwe.**

Berliner Pfannenkuchen,
 ff. Hühnerbrot u. Tafelhonig
 empfiehlt 24327
P. Freyseng, E 2, 8.
 Zum Waschen und Bügeln
 wird fortwährend angenommen u.
 reell und billig besorgt. 25871
G 6, 17, Bart. rechts.
 Gegenstände zum Versteigern
 werden angenommen. 20792
W. Landes, S 2, 4.
Schutt abladen.
 Schutt kann abgeladen wer-
 den. Kemmer's Gaswerk, Ost
 Friedrichsrieder- und Metzels-
 Straße. 21202

Pfänder
 werden unter strengster
 Verschwiegenheit
 in und aus dem Leih-
 hause besorgt. 14154
E 5, 10 1/1
 3. Stock 2 Thüre links
Pfänder
 werden unter strengster Dis-
 cretion in und außer dem Leih-
 hause besorgt. 14381
Gg. Fischlein, S 3, 1.

Zwölf Apostel
 C 4, 11 links C 4, 11
 am Zeughausplatz
 Restauration von
Karl Hauck.
Hochfeines Lagerbier
 direkt vom Faß,
 von der Berger'schen
 Brauereigesellschaft in Worms.
Keine Naturweine
 aus den besten Lagen der Pfalz.
 Täglich 21172
 warmes Frühstück.
 Mittagessen im Abonnement
 und à la carte.

Freischüb. 0 6, 2.
Prima Apfelmooß
 empfiehlt 24667
J. Lohner.
Freischüb. 0 6, 2.
Prima Bier vom Faß, prima
 guten Wein 24668
J. Lohner.
Freischüb. 0 6, 2.
 Guten Mittagstisch, sowie
 warmes Frühstück bei billigen
 Preisen empfiehlt 24669
J. Lohner.
Freischüb. 0 6, 2.
 Empfehle mein neuhergerichtete
 Nebenlokal den werth. Vereinen
 und Gesellschaften. 24670
J. Lohner.
Mein Flaschenbier
 in ganzen und halben Flaschen,
 welches ich frei ins Haus liefern
 bringe ich in empfehlende Ein-
 nerung. 24671
J. Lohner, O 6, 2.

Friedrichsbad
G 7, 10. 25604
Bade-Anstalt.
 Mineral-Bäder, Römisch-
 Frische- und Russische-Bäder.
 Marmor-Douche-Saal mit
 Wassa. Massage in- und
 außerhalb der Bade-Anstalt.
 Wasser von der städtischen
 Wasserleitung.

Pianino's vorzüglicher
 Qualität
 bei 24040
A. Donecker, O 2, 9.
Wer
 zahlt die allerhöchsten
 Preise für getragene Kleider,
 Schuhe und Stiefel?
E. Herzmann,
E 2, 12.
Alle Arbeiter
 bekommen ihre Schürze weiß,
 blau und grün. 21137
 gehen sie nur zu **E. Herzmann**
 hin. **E 2, 12.**
Hamburger Lederhosen
 hat die besten 21138
E. Herzmann, E 2, 12.
500 Deckbrettüberzüge und
Decktücher zu verl. 21139
Ludwig Herzmann, E 2, 12.
Englische Wollwäpfe
 kauft man am billigsten bei
 21140 **E. Herzmann, E 2, 12.**
**200 Pferde- und Bügel-
 decken von M. 2.50 an**
 21141 **E. Herzmann, E 2, 12.**
200 Paar Holzschuhe
 21142 **E. Herzmann, E 2, 12.**
Deckbetten, Pulven
und Kissen 21143
E. Herzmann, E 2, 12.
Für Rutscher.
 200 doppelte Willäurdecken.
 100 Mäntel. 21144
 100 Paar Handschuhe.
E. Herzmann, E 2, 12.
 Peter Flaschen kauft 21145
E. Herzmann, E 2, 12.
 Brillen kauft man gut und
 billig 21147
E. Herzmann, E 2, 12.
 100 Strohhüte bei 21148
E. Herzmann, E 2, 12.
 Neue Tuchlappen, für alle
 Hosen passend. 21150
E. Herzmann, E 2, 12.
Für Wirthe.
 300 Dugend Messer und
 Gabeln, Gg. und Kaffeestöfel
 billig zu verkaufen. 21149
E. Herzmann, E 2, 12.

Wirtschafts-Übernahme und Empfehlung.
 Habe die Wirtschaft 25859
B 6, 6 zum „Prinz Friedrich“ **B 6, 6**
 übernommen und empfehle vorzügliches Bier aus der Aktien-
 brauerei Löwentaler, reine Weine, gutes warmes Frühstück,
 Mittag- und Abendtisch und bitte um freundlichen Zuspruch.
 Hochachtungsvoll
G. Lünser.
 NB. Mache noch besonders auf mein vorzügliches Billard
 und Kegeltisch aufmerksam.

Mohrenkopf.
Empfehle Ia. bair. Lagerbier vom Faß,
 aus der Schwabenbrauerei Geb. Doz. Großschheim,
 sowie einen guten Mittag- u. Abendtisch, wozu noch Abon-
 nenten einlade, auch verabreiche Flaschenbier in sehr früher
 Fällung. 25865
Jos. Schmidt, zum Mohrenkopf.

H 7, 19 Flaschenbier **H 7, 19**
 aus der Brauerei Schulz in Speyer,
 in ganzen Flaschen à 20 Pfg., in halben Flaschen à 10 Pfg.
 und werden Bestellungen frei ins Haus geliefert. 25868
R. Straub,
 zum „Rheinschiff“

E 4, 3. Mohrenkopf. **E 4, 3.**
 Heute Sonntag
Anstich frischer Sendung
hochfeinem Bayr. Lagerbier vom Fass
 aus der Schwabenbrauerei Geb. Doz. Großschheim.
 Dasselbe Bier verabreiche in Flaschen in sehr früher Fällung.
 Mache zugleich auf guten Mittag- u. Abendtisch, zu
 dem noch Abonnenten annehme, aufmerksam. 26284
 Hochachtungsvoll
Jos. Schmidt, Mohrenkopf.

Geschäfts-Verlegung und Empfehlung.
 Hiermit zur Nachricht, daß ich mein
Vietnallengeschäft
 verbunden mit
Flaschen-Weine und Fischen-Bier
 über die Straße, von L 4, 17 nach
S 3, 1
 verlegt habe, und bitte um geneigten Zuspruch.
 Hochachtungsvoll
G. Ischlein.
 NB. Pfänder werden stets in u. einem Leihhause besorgt.

Rheinpfälzische
Schaumwein-Fabrik
 (A. Burghardt-Deoheim)
 Gegründet 1865. Vielfach prämiert.
 Liefert schon zu M. 1.50 die ganz feine, 90 Pfg. die halbe
 Flasche, einen sehr angenehmen 26483
Champagner
 Bei Kisten von 12, 25 und 50 Flaschen M. 1.35, resp. 83 Pf.
Haupt-Niederlage bei
Joh. Schreiber, Mannheim.

Deutsche Chartre-Compagnie
Bresl.
 In Folge der hohen Eingangszölle auf ausländische Aquevins,
 besonders auf Chartreuse, hat si jüngster Zeit eine
Deutsche Chartre-Compagnie
 gebildet, welche es sich zur Aufgabe stellt, einen dem franzö-
 sischen Fabrikate genau ähneln und in der Qualität gleich-
 werthigen Deutschen Chartre-Aquevins zu fabriciren, welcher
 wie auch der französische in 3 Sorten, grün, gelb, weiß herge-
 stellt wird.
 Ein Probeversuch wird jedem überzeugen, daß es nicht
 mehr erforderlich ist, diesen sehr zu unvernünftigen
 theuren Preisen vom Auslande zu beziehen, da angelegener
 Deutscher Chartre-Aquevins selbst die höchsten Ansprüche in jeder
 Beziehung zu genügen vermag.
 Grün, sehr kräftig, koste 4.25 } pro Flasche von
 Gelb, mittelkräftig, „ 3.25 } 1/2 Liter.
 Weiß, milde, „ 2.75 }
 Die Verkaufspreise sind „a gleich und erhalten die besten
 Käufer entsprechenden Rabattproben stehen zu Diensten.

Hauptort für Baden:
ob Walthers,
Mannheim, N 4, 9.

Deutsche Rumwein-Fabrik
 (A-Gesellschaft)
Wacheheim (Rheinpfalz)
 empfiehlt ihren aus Naturwein ohne Zusatz von Spiri-
 tuosen und ohne Emission von Kohlensäure hergestellten,
 von ärztlichen Ämtern günstigst begutachteten
Schaumwein N. 1.50 die ganze Flasche,
90 Pdie halbe Flasche.
 Bei Kisten à 12, d 50 Flaschen M. 1.35 resp. 83 Pfg.
 Verkaufsstelle **J. Eglinger & Cie., Mannheim,**
 tplatz, G 2, 2 25578
 und deren Niederlage bei: **Joh. Schreiber, T 1, 6/7;**
Joh. Meier, C

Aus dem Großherzogthum.

Schwegingen, 9. Febr. Unser Landtagsabgeordneter, Herr Ministerialrath und Landescommissar Frey...

Gruchal, 9. Febr. Gestern wurde ein Monteur aus einer hiesigen Fabrik wegen Sittlichkeitsverbrechens zur Haft gebracht...

Vörrach, 9. Februar. Vorgestern, am hellen Mittag, sprang der Fabrikarbeiter Karl Wulfert aus Volkweiler...

Neßl, 9. Februar. Der von der hiesigen israelitischen Gemeinde schon längst geplante Bau einer Synagoge...

Pfälzische Nachrichten.

Dagertshausen, 9. Febr. Friedrich Gundel, Mehaermeister und Wirth dabier, verkaufte sein Wohnhaus...

Gommersheim, 9. Febr. Bei der Verpachtung der hiesigen Feldjagd wurde dieselbe Herrn Gutschlager...

Deidesheim, 9. Febr. Der Tod hält eben reiche Ernte unter den ersten Familien unserer Stadt...

Rodenhausen, 8. Febr. Gestern brannten die Wohnungen von Schneider Rittmann, Lögner Nachbauer...

Mittheilungen aus Hessen.

Groß-Gerau, 9. Febr. Die hiesige Kreis-Sparkasse beabsichtigt, in solchen Orten des Kreises, in denen sich ein Mangel an billigen und guten Arbeiterwohnungen...

Darmstadt, 9. Februar. Die von dem am 13. Dec. zum Tode verurtheilten Jean Müller eingelegte Revision...

Gernsheim, 8. Februar. Bei der gestrigen Jagdverpachtung hat die hiesige Feld- und Waldjagd die jährliche Pachtsumme von 8501 M. gegen den bisherigen Pächter...

Tagesneuigkeiten.

Die Verlobung des Jarowitsch. Die heftigen Blätter, welche die Verlobung des Jarowitsch mit der Prinzessin Alix von Dessen in Abrede stellten, waren wohl ganz im Rechte...

Einkurz eines Kirchturmes. Kassel, 8. Februar. Der heute Nachmittag hieszulande herrschende orkanartige Sturmwind hat leider den Kirchturm der neuerbauten Kirche zu Wehlheiden zum Einkurz gebracht...

Suter Schlaf. Wie die „Oberfelder Btg.“ meldet, leidet die Frau eines Ackermannes in Groß-Reden an fortwährender Schlafsucht. Sie schläft angeblich seit etwa drei Jahren mit geringen Unterbrechungen...

Von einem Bären zerfleischt. Im Osdoeler Walde wurde der Landmann Johann Loh von einem Bären überfallen und zerfleischt. Zwei Verwandte des Unglücklichen gingen in den Wald, um ihn aufzusuchen...

auch nicht wiederkehrten, zogen vierzig Leute aus dem Dorfe in den Wald, wo sie die drei Leichname furchbar verstümmelt entdeckten...

Theater und Musik.

Repertoire der Frankfurter Theater. Opernhaus. Dienstag, 12.: Die Meistersinger. Mittwoch, 13.: Die Reise um die Erde in 80 Tagen...

Repertoire der 1. Theater in München vom 10. bis 17. Februar. Hoftheater: Sonntag, 10. Febr.: Die Feen. Montag, 11. Febr.: Manfred...

Vareuther Festspiele. Herr Olompe, der jetzige Direktor des Hoftheaters zu Altenburg, wird, wie man mittheilt, in den diesjährigen Vareuther Festspielen mitwirken...

Ludwig Fulda's Lustspiel „Die wilde Jagd“, welches in Barnob's Berliner Theater fortgesetzt aufverkauft wurde, wird seine Premiere in München erleben...

Fraulein Poppe, die Heroine des Hamburger Stadttheaters, wird demnächst im königlichen Schauspielhaus in Berlin ein auf Engagement abzielendes Gastspiel beginnen...

Kunst und Wissenschaft.

In der permanenten Ausstellung des Kunstvereins sind neu angekommen: Dr. Samperi: Zwei Derbillauschnitten; A. Schlöb: Ein Solo; Eise Dzer: „Kobaltblüthen“...

Die Platzfrage für das Bismarck- und Moltke-Denkmal in Stuttgart ist endgültig dahin entschieden, daß beide Denkmale in der Anlage vor dem Waisenhaus mit der Front gegen den Wilhelmplatz zur Aufstellung kommen...

Neuestes und Telegramme.

Ueber Eisenbahn-Verkehrsstörungen

liegen folgende Berichte vor: Camborg. Der Abendzug auf der Strecke Umburg - Frankfurt ist bei Camborg im Schnee hängen geblieben. Bonn. Heute herrscht in unserer Gegend ein fürchterlicher Schneesturm...

Berlin, 9. Febr. Der „Reichsanzeiger“ bemerkt, daß die stattgehabte Audienz des Präsidenten Vobiler und des Brauereidirektors Rückbe beim Kaiser von diesen Herren nicht nachgefragt gewesen sei...

Budapest, 9. Febr. Der Abgeordnete Geheimrath Biholgyi, Präsident des liberalen Parteiklubs, ist heute Abend gestorben.

Rom, 9. Febr. In der Kammer beantwortete heute Crispi die Interpellation bezüglich der Unruhen. Die Schuld, behauptete der Ministerpräsident, liege an dem Dirigenten der Sicherheitswache...

Rom, 9. Febr. Die Stadt nimmt allmählich ihr gewöhnliches Aussehen wieder an. Die Kaufhäuser sind auf's Neue geöffnet. Vormittags versuchte sich eine Ansammlung auf dem Danteplatz zu bilden...

Rom, 9. Febr. Die Stadt nimmt allmählich ihr gewöhnliches Aussehen wieder an. Die Kaufhäuser sind auf's Neue geöffnet. Vormittags versuchte sich eine Ansammlung auf dem Danteplatz zu bilden...

Mannheimer Handelsblatt.

Badische Bank. Wie wir von ausländischer Seite erfahren, daß unser Aufsichtsrath in seiner Sitzung vom 9. Februar beschloffen hat, der am 2. April a. c. stattfindenden Generalversammlung die Vertheilung einer Dividende von 4 pCt. = 12 Mark pro Aktie für das abgelaufene Geschäftsjahr in Vorschlag zu bringen.

Mannheimer Effectenbörse vom 9. Februar. Die heutige Börse verlief, wie dies an Sonntagen gewöhnlich der Fall zu sein pflegt, in sehr ruhiger Weise und die Umsätze bewegten sich in den bescheidensten Grenzen...

Coursblatt der Mannheimer Börse vom 9. Februar.

Table with columns for various financial instruments like 'Bab. Oblig. Rart', 'K. R. R.', 'K. R. R.', etc. and their corresponding values.

Table titled 'Actien' listing various stocks and their prices, including 'Kasseler Schmetz', 'Bierbrauerei', etc.

Frankfurter Mittagbörse.

Frankfurt a. M., 9. Febr. Heute setzte sich die Bewegung für Bankaktien fort, doch war das Geschäft recht unbehelligt, und die günstige Haltung für Bankpapiere schloß eine gewisse Schwäche auf anderen Gebieten durchaus nicht aus...

Creditaktien gewannen ca. 1/2 pCt., Diskonto 0.50 pCt., Rhein. Bank, Nationalbank für Deutschland, Handels-Gesellschaft 1 pCt., Darmstädter ca. 0.50 pCt., Rarierbank Anhangs 1.50 pCt. höher, dann um 2 pCt. weicher...

Frankfurter Effectenbörse.

Schlusscourse: Kreditaktien 282 1/2, Diskonto-Kommandit 236.90, Berliner Handelsgesellschaft 181.80, Lombarden 85 1/2, Darmstädter Bank 175, Deutsche Vereinsbank 109.40, Dresdener Bank 157.80, Effectenbank 129.70, Mitteldeutsche Kreditbank 114, Frankf. Baubank 72.00, Württemb. Vereinsbank 125.50, Württemb. Bankanstalt 120.90, österr. fr. Staatsbahn 214 1/2, Gotthard 136.70, 5 pCt. Italiener 98.80, Nordwest 152 1/2, Elbthal 174 1/2, Raab-Deuburger 87 1/2, Mittelmeer 121.80, Hess. Ludwigsbahn 110.50, Südbahnen 171.75, ungar. Goldrente 85, Orient II 68.65, Orient III 66.35, 4 pCt. Egypter 86.80, Türken 15.70, Türken-Loose 12.20, Ottoman. Rott-Obl. 71.30, Argentinier 95.70, 6 pCt. Mexikaner 92, Itali. Westeregel 190.75, Bab. Anilin 279.70, Bab. Sulfidfabrik 100, Deutsche Oelabriken 134.70.

Bei seiner Gesamtmittheilung waren vornehmlich einzelne lokale Banken und deutsche Bahnen, ferner Baubank und Bab. Sulfidfabrik gebessert.

Table titled 'Geld-Sorten' with columns for 'Baketen', '20 Fr.-Stück', 'Engl. Sovereign' and their values.

Table titled 'Wasserstands-Nachrichten' with columns for 'Werra', 'Rhein', 'Main', 'Danube' and their water levels.

Table titled 'Dampfer-Nachrichten' with columns for 'Dampfer', 'Dampfer', 'Dampfer' and their destinations.

übernehme Kundenweise a. Comptoir, ebenso Reviz., Bil. u. u. ertheile darin Unterricht, wie auch im kaufm. Rechn., O. Correip., St.-G. u. Wechsel-Kunde u. Carl Wunder, pract. Handelslehrer F 3, 13. 2 Treppen 25476

Seit Hunderten von Jahren hat wohl den Leidenden ein Trank nie so viel Trost, Süße und Linderung gebracht, als die echten St. Jakobstropfen der Vorzügler Mönche, und finde dieselben als Agentropfen so bewährt, daß jeder Leidende den Versuch damit von Crispi getrunken haben wird. Man achte stets auf die Schutzmarke: „Im Stern“. Die St. Jakobstropfen sind überall in den Apotheken zu haben; Preis 1 M., große Flasche 2 M. Central-Depot Dr. Schulz, Hannover, Fischerstr. 10. Zu haben in den meisten Apotheken, sowie Haupt-Depot bei Jacob Uhl in Mannheim und G. Th. Gehlens in Ludwigshafen. 18882

Wilh. Ritzinger
 Zahntechniker
Mannheim
 Q 1, 20 20191
 im Hause des Hrn. Bäder-
 meister Schlichter
 empfiehlt sich sowohl in
 Ausfertigung künstlicher
 Gebisse, als auch Plom-
 bierungen u. Zahnziehen
 unter Aufsicht streng
 reeller Beherrschung.
 Preise künstlicher Zähne:
 1 einzelner Zahn R. 6, jeder
 weitere Zahn R. 4.

Möbel!
 für Salon, Speise, Wohn-
 und Schlafzimmer, Küchen-
 möbel u. fertige Betten,
 Matratzen u. alles in größter
 Auswahl. 24773
 Für Frankfurter
 beste, reellste und billigste
 Einkaufs-Quelle.
Fr. Rötter, H 5, 2.

Möbellager
 von
J. Schönberger, T 1, 13
 empfiehlt sein großes Lager in
 allen Sorten Kisten- u. Postker-
 möbel, Spiegel, Betten, Ma-
 tratten u. in guter Arbeit und
 billigen Preisen. 21578
Goldene Gasse, T 1, 13.

Das bedeutendste und
 räumlichste bekannte
Bettfedern-Lager
 Harry Unna in Altona bei Hamburg
 versendet zuhause gegen Nach-
 nahme (nicht unter 10 Pfd.)
 gute neue
 Bettfedern für 60 Pfg. das
 Pfd., vorzüglich gute Sorte
 1.25 Pfd., prima Halb-
 dunn für 1.60 Pfd., prima
 Ganzdunn für 2.50 Pfd.
 Verpackung zum Kosten-
 preis. — Bei Abnahme von
 60 Pfd. 5%, Rabatt. — Um-
 tausch bereitwillig. 22389
 Prima Intexstoff doppelt-
 breit zu einem großen Bett,
 (Leder, Unterbett, Kissen und
 Pfad).
 zusammen für nur 11 Mark.

Hedergärten,
 ZC 2, 2, ZC 2, 2.
 Empfehle mein Schuhwaaren-
 Lager sowie sämtliche Schuh-
 macherartikel und Schuhleder im
 Auslande.
J. Battenstein.

Wer braucht für Reparatur-
 Arbeit und nach Maß einen
 Schneider?
 Komm zu mir zu jeder Zeit
 und bitte geht nicht weiter,
 Dr. Stiegler, Schneider,
 H 4, 4, part. 24070

Die berühmte
Schweizerwäpse
 empfiehlt als allerbestes
 Fabrikat 20249
Adolf Burger,
 S 1, 6.

Aromatische
Lilienmilchseife
 v. Bergmann & Co.,
 Berlin u. Frankfurt. M.
 vollkommen neutral mit Borax-
 milchgehalt und von ausge-
 zeichnetem Aroma ist zur Her-
 stellung und Erhaltung eines
 blendendweißen Teints uner-
 lässlich. Bestes Mittel gegen
 Sommersprossen und alle Haut-
 unreinigkeiten. Vorrath. 4
 Stück 50 Pfg. bei 18566
Fr. Becker, D 4, 1.

Junger Ausländer sucht
 Unterricht in der deutschen
 Sprache, mit den ersten An-
 fängen beginnend 2-4
 Stunden täglich.
 Offerten mit Kostenpreis
 sub No. 26077 an die Ex-
 pedition d. Bl. 26077

Klavierunterricht
 wird gründlich erteilt. Näheres
 B 5 No. 4, 2. Stoc. 26328
 Damen sind Liebes. verschwie-
 gen. Aufnahme bei Aug. Götz
 Dittus, Schwamm, Wein-
 beim, gegenüber dem Stadt-
 Krankenhaus. 4182

Max Wallach
 D 3, 6.

empfehlen sein reichhaltiges Lager in:
 Dielefelder und Hausmacher Tischzungen, Handtücher u., Hausmacher und
 Dielefelder Leinen in allen Breiten, Plaid, wollene und abgenähte Bettdecken;
 Taschentücher in Leinen und Battist.
 Großes Lager in Federn, Flaumen, Koffhaar und fertigen Betten.
 Anfertigung ganzer Ausstattungen, sowie Herren- & Damenwäsche nach Maß.

Der diesjährige 26392

Inventur-Ausverkauf

zu bekannt billigen Preisen

beginnt

Montag, den 11. Februar

und endet

Donnerstag, den 28. Februar.

Geschw. Alsberg

0 2, 8 Kunststrasse 0 2, 8
nahe der Reichspost.

B 4, 10 Fr. Xaver Kreutner, B 4, 10
 Opern-Sänger 24914
 erteilt **Gesangsunterricht.**
Zwider in Stahl, Nickel, Aluminium, Double,
 Gold, Horn, Schildpatt u. mit neuesten
 Verbesserungen für jede Rosenform, em-
 pfiehlt das Deutsche und mechanische
Lorgnetten Institut von 24254
Bergmann & Mahland
 E 1, 15 Pflanzen E 1, 15.
 NB. Reparaturen dauerhaft, sofort und billig.

Vorgekommene Verwechslungen u. veranlassen mich
 hierdurch anzuzeigen, daß die
Theater- & Masken-Garderobe
 von E. Hermann, vorm. A. Saako
 sich **nur im II. Stock E 1, 12**
 befindet und durchaus mit einem andern Geschäfte in keiner
 Beziehung steht. 24197

Portland-Cement
 von der 18788
Mannheimer Cementfabrik
 halte ich stets auf Lager und verkaufe zum Fabrikpreis
Jacob Lichtenthäler, B 5, 10.
Erfurt Februar 1889.

1) Illustrirtes Haupt-Verzeichnis u. Pflanzen-Verzeichnisse
 für 1889.
 Dieses wird gegen Einsendung von 50 Pfg. 10 Kpf.
 in Marken franco versandt und der Betrag eingetragener
 Aufträge gut gemacht.

2) Illustrirtes Anzeiger aus släpigen Haupt-Verzeichnisse,
 welches mit besonderer Sorgfalt für die Bedürfnisse der
 Land- und Gutsbesitzer zusammengestellt ist und 50 Pfg.
 Verlangen post- und kostenfrei versandt wird.

C. Platz & Sohn
 Hannover u. Pflanzengärtnerei, Kgl. Pfl. Mus.
 Grossestr. 118.

R 4, 20. Gut und billig. H 1, 14.
Gebr. Koch,
 F 5, 9 u. 10

teilen hierdurch ergebend mit, daß wir einen Wagon sehr gute
Bruchmaccaroni
 konnten und solche per Pfd. zu **25 Pfg.** abgeben.
 Die Waare ist tadellos vorzüglich, garantiert aus nur
 havigelassenen russischen und afrikanischen Getreidegries,
 ohne jede andere Beimischung, unterscheidet sich von anderer besser
 Waare lediglich nur durch den bei der Fabrication entstandenen
 Bruch und wird sich ein Versuch sicher lohnen. 26410

Specialität in Oefen und Kochherden
F. H. ESCH,
 B 1, 2, Breitestr.
 Fabrik und Handlung aller Arten
Oefen
 insbesondere Irischer, Amerikaner etc.
 für ununterbrochene Heizung. 14880
Roeder'sche u. a. Kochherde.

Allgem. Electricitäts-Gesellschaft
Installations-Bureau Mannheim
B 2 No. 5.

Das Mannheimer Installations-Bureau der Allge-
 meinen Electricitäts-Gesellschaft in Berlin (früher
 Deutsche Edison-Gesellschaft) empfiehlt sich zur Einrichtung von:

Electrischen Beleuchtungen

von Städten, Theatern, industriellen Etablissements, Wohnräumen etc.
 und liefert die Fabrikate der Berliner Gesellschaft, als:
**Dynamomaschinen für Beleuchtung, Kraftübertrag-
 ung (Electromotoren) & Electrolyse, Glühlampen,
 Kohlenstifte, Bogenlampen, Accumulatoren und alle
 Apparate und Instrumente für electrische Anlagen**
 zu Originalpreisen.

Verzeichnisse ausgeführter Anlagen, Prospective und Ansa-
 beitung von Projecten und Kostenanschläge gratis. 18745

Vertreter gesucht.

Hausfrauen
 kauft die von der Firma
J. B. Haeser Sohn, Seifenfabrik in Mainz
 neu erfundene und geschäftlich geschützte
Centrirte Kernseife.

Diese seifenartigen Substanzen zur Waschrühr, nimmt dieselbe in überraschender Weise
 allen Schmutz, sogar hart, Verfärbung, Wagnisquiere und Theerflecken aus allen Stoffen weg. Diese centrirte
 Kernseife ist unfeinlich die beste aller bis jetzt bekannten Seifen, nicht allein durch ihre unerreichte Waschkraft,
 sondern auch weil sie so ungemein hart ist und weder die feinsten Gewebe noch Farben angreift.
 Bei Waschungen und Färbungen vorzuziehen, ist den Stücken einerseits meine Firma,
 andererseits die Worte **Centrirte Kernseife** eingeträgt. Dieselbe ist in nachfolgenden
 Geschäften zum Preise von 36 Pfg. per 1/2 Kgr. zu haben:

In Mannheim bei Herrn Carl Bauer, Gg. Dorschwendler, J. Dabermairer,
 Gebr. Kaufmann, Jos. Raab, Louis Lohrer, C. F. Leist, C. Strauß, J. Schneider,
 Drch. Thomas, Jac. Uhl.
 In Ludwigshafen bei dem Consum-Verein, Herrn Jac. Hofmann, Jos. Krüger,
 Herrn. Mayer. 26086

Staatlich billig !!

Kinderwagen
 von 8 Mark an,
 Reifeförbe,
 Wäscheförbe,
 Marktörbe,
 sowie sämtliche andere
 Artikel empfiehlt
Christian Ihle.
 F 2, 9. 24901

Karl Senft
 Graveur
 F 1, 1 Mannheim F 1, 1
 liefert alle Sorten
 Metall- und Kunstschub-
 Stempel, Siegel,
 Schilder, Brände, Bier-
 marken,
 Schablonen für alle
 Zwecke.
 Gravirung von Gold-
 Silber, Eisenstein
 u. c. 21703
 Stempelfarben
 Stempelpasten.

Statt 10 M. um 5 M. franco
 schickt Jedermann von mir in 22
 Bogen feinst Postpapier u. Cou-
 vertis; 12 feine Federhalter; 10
 feine Bleistifte; 25 Stück feine
 Cigarren; 144 feine engl. Stahl-
 federn; 18 starke Schulhefte;
 Tintenpulver zu 1 Liter Tinte;
 25 feine Bänderbogen; 12 Conto-
 blätter; 1 Pfund feinst Rasen-
 taback; 1 Pfund farb. Streusand;
 50 Bogen Canalepapier und noch
 einen Gegenstand im Werthe von
 50 Pfg. gratis. 21672
J. E. Dümlein, Nürnberg